



Brussels, 20 July 2021
(OR. en)

10999/21

**Interinstitutional File:
2018/0217(COD)**

**AGRI 365
AGRIORG 91
AGRISTR 55
AGRIFIN 93
CODEC 1120
CADREFIN 383
EMPL 323
SOC 447**

NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Delegations
No. Cion doc.:	9634/18 + ADD1 + COR1
Subject:	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the financing, management and monitoring of the common agricultural policy and repealing Regulation (EU) No 1306/2013 <i>- Analysis of the final compromise texts with a view to agreement</i>

1. Am 1. Juni 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission drei Legislativvorschläge zur Festlegung des Rechtsrahmens für die GAP für den Zeitraum 2021-2027.

Die drei vorgeschlagenen Verordnungen waren:

- die Verordnung über den GAP-Strategieplan (mit einem vorgeschlagenen neuen Umsetzungsmodell mit mehr Subsidiarität für die Mitgliedstaaten, Direktzahlungen an Landwirte, Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums und sektorbezogener Stützungsprogramme);
- die horizontale Verordnung (über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP);
- Änderungsverordnung (Änderungsverordnungen über die gemeinsame Marktorganisation, Qualitätsregelungen für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse,

aromatisierte Weine und Sondermaßnahmen für Regionen in äußerster Randlage und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres).

Das Europäische Parlament

hat am 23. Oktober 2020 seinen Standpunkt zur horizontalen Verordnung festgelegt, und der Rat hat am 20. Oktober 2020 Einvernehmen über seine allgemeine Ausrichtung erzielt.

2. Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit einem gemeinsamen Trilog am 10. November 2020, in dem die beiden gesetzgebenden Organe ihre Standpunkte zu allen drei GAP-Reformvorschlägen darlegten und im Hinblick auf die horizontale Verordnung am 24./25. Juni 2021 mit einem gemeinsamen Trilog abgeschlossen wurden. Es gab neun Triloge speziell für die horizontale Verordnung, die zu einer Einigung über den konsolidierten Text des Verordnungsentwurfs im Anhang dieses Dokuments geführt haben.
3. Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Sonderausschuss Landwirtschaft in seiner Sitzung vom 23. Juli 2021:
 - a) seine Einigung über den konsolidierten Text in Form des Entwurfs einer horizontalen Verordnung in der Anlage zu bestätigen;
 - b) zuzustimmen, dass der SCA-Vorsitzende an den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments schreiben und ihm mitteilen sollte, dass der Rat vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe gemäß Artikel 294 Absatz 4 AEUV den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in dem Wortlaut angenommen wird, der dem Standpunkt des Europäischen Parlaments entspricht.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 322,

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

Nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

Nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

Nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ vom 29. November 2017 kommt zu dem Schluss, dass die gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) ihre Antwort auf künftige Herausforderungen und Chancen weiter verstärken sollte, indem sie Beschäftigung, Wachstum und Investitionen fördert, den Klimawandel bekämpfen und sich an den Klimawandel anpassen und Forschung und Innovation aus den Labors sowie auf Felder und Märkte bringen sollte. Darüber hinaus sollte die GAP den Anliegen der Bürger in Bezug auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion Rechnung tragen.

¹ ABl. C, S..

² ABl. C, S..

- (1c) Gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte bei der Umsetzung der GAP die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Verpflichtungen der Union zur Eindämmung des Klimawandels und der Entwicklungszusammenarbeit, berücksichtigt werden.
- (3) Das Konformitätsmodell der GAP sollte angepasst werden, um eine stärkere Fokussierung auf Ergebnisse und Leistung zu gewährleisten. Dementsprechend sollte die Union die grundlegenden politischen Ziele, Interventionsarten und grundlegenden Anforderungen der Union festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Erreichung dieser Ziele tragen sollten. Folglich muss mehr Subsidiarität und Flexibilität gewährleistet werden, um den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells dafür zuständig sein, ihre GAP-Interventionen an ihre spezifischen Bedürfnisse und grundlegenden Anforderungen der Union anzupassen, um ihren Beitrag zu den GAP-Zielen der Union zu maximieren. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem den Rahmen für die Einhaltung und Kontrolle der Begünstigten, einschließlich guter landwirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen (GAEC) und Grundanforderungen an die Betriebsführung, festlegen und ausgestalten, um weiterhin einen gemeinsamen Ansatz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (4) Die GAP umfasst verschiedene Interventionen und Maßnahmen, von denen viele unter die GAP-Strategiepläne gemäß Titel III der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates³ [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] fallen. Andere folgen immer noch der traditionellen Compliance-Logik. Es ist wichtig, Finanzmittel für alle Interventionen und Maßnahmen bereitzustellen, um zur Verwirklichung der Ziele der GAP beizutragen. Diese Interventionen und Maßnahmen haben bestimmte Elemente gemeinsam, weshalb ihre Finanzierung in denselben Bestimmungen geregelt werden sollte. Diese Bestimmungen sollten jedoch erforderlichenfalls eine unterschiedliche Behandlung ermöglichen. Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ regelte zwei europäische Agrarfonds, nämlich den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („ELER“) (im Folgenden „Fonds“). Diese Fonds sollten in dieser Verordnung beibehalten werden. Angesichts des Umfangs der Reform sollte die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ersetzt werden.
- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung] —⁵insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, die Funktion der akkreditierten Einrichtungen und die Haushaltsgrundsätze – sollten für die Interventionen und Maßnahmen dieser Verordnung gelten.

³ Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012. (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (6) Um die Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Klausel über höhere Gewalt zu harmonisieren, sollte diese Verordnung gegebenenfalls Ausnahmen von den GAP-Vorschriften in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände vorsehen und eine nicht erschöpfende Liste möglicher Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände vorsehen, die von den zuständigen nationalen Behörden anerkannt werden. Die zuständigen nationalen Behörden sollten auf der Grundlage einschlägiger Nachweise auf Einzelfallbasis Entscheidungen über höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände treffen.
- (6a) Darüber hinaus sollte diese Verordnung gegebenenfalls Ausnahmen von den GAP-Vorschriften in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände in Fällen von meteorologischen Ereignissen nur dann vorsehen, wenn ein solches Ereignis dem Betrieb des Begünstigten so schwere Schäden verursachen kann, dass es mit einer Naturkatastrophe vergleichbar sein kann.
- (7) Aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Haushalt der Union) sollten die GAP-Ausgaben finanziert werden, einschließlich der Ausgaben für Interventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans gemäß Titel III der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], entweder direkt über die Fonds oder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten. Es sollte festgelegt werden, welche Arten von Ausgaben aus den Fonds finanziert werden können.
- (8) Um die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) festgelegten Ziele der GAP zu erreichen und den Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die erforderlichen Governance-Systeme vorhanden sind. Daher sollte vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde, die Zahlstelle, die Koordinierungsstelle und die Bescheinigende Stelle benannt werden.

- (9) Es ist erforderlich, die Zulassung der Zahlstellen und Koordinierungsstellen durch die Mitgliedstaaten sowie die Festlegung der Verfahren für die Einholung von Verwaltungserklärungen, den jährlichen Rechnungsabschlussbericht, eine jährliche Zusammenfassung der abschließenden Prüfberichte und Leistungsberichte sowie die Erlangung der Bescheinigung der Verwaltungs- und Überwachungssysteme, der Berichterstattungssysteme und der Bescheinigung der Jahresrechnung durch unabhängige Stellen vorzusehen. Um die Transparenz des auf nationaler Ebene durchzuführenden Kontrollsystems zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungs-, Validierungs- und Zahlungsverfahren, und um den Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Kommission und die Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung jeder einzelnen Zahlstelle erforderlich ist, zu verringern, sollte die Zahl der Behörden und Stellen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen jedes Mitgliedstaats begrenzt werden. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten, wenn der Verfassungsrahmen für Regionen vorgesehen ist, auch die Möglichkeit haben, unter bestimmten Bedingungen regionale Zahlstellen zu haben.
- (10) Akkreditiert ein Mitgliedstaat mehr als eine Zahlstelle, so sollte er eine einzige öffentliche Koordinierungsstelle benennen, um die Kohärenz bei der Verwaltung der Fonds zu gewährleisten, eine Verbindung zwischen der Kommission und den verschiedenen zugelassenen Zahlstellen vorzusehen und sicherzustellen, dass die von der Kommission angeforderten Informationen über die Tätigkeiten mehrerer Zahlstellen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Die Koordinierungsstelle sollte auch Maßnahmen ergreifen und koordinieren, um alle auf nationaler Ebene aufgetretenen Mängel gemeinsamer Art zu beheben, und die Kommission über etwaige Folgemaßnahmen auf dem Laufenden halten und eine harmonisierte Anwendung der Unionsvorschriften gewährleisten, wobei etwaige Beschränkungen oder Beschränkungen aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
- (11) Die Einbeziehung der von den Mitgliedstaaten akkreditierten Zahlstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für das neue Umsetzungsmodell, um hinreichende Gewähr dafür zu haben, dass die in den einschlägigen GAP-Strategieplänen festgelegten Ziele und Ziele durch die aus dem Haushalt der Union finanzierten Interventionen erreicht werden. Daher sollte in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen werden, dass nur Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen getätigt werden, aus dem Haushalt der Union erstattet werden

können. Darüber hinaus sollten die von der Union für die Interventionen gemäß der Verordnung über den GAP-Strategieplan finanzierten Ausgaben einen entsprechenden Output in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen der Union und die Governance-Systeme aufweisen und diesen entsprechen.

- (11a) Um einen Überblick über öffentliche und private Zertifizierungsstellen zu erhalten und aktuelle Informationen über die aktiven Zertifizierungsstellen zu erhalten, sollte die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten erhalten und ein aktuelles Register dieser Stellen führen. Die Kommission sollte dem Parlament jährlich die Liste der benannten bescheinigenden Stellen übermitteln.
- (12) Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Haushaltsdisziplin ist es erforderlich, die jährliche Obergrenze für die aus dem EGFL finanzierten Ausgaben festzulegen, indem die für diesen Fonds im mehrjährigen Finanzrahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [KOM(2018)322 final – MFR-Verordnung] festgelegten Höchstbeträge berücksichtigt werden⁶.
- (13) Die Haushaltsdisziplin verlangt ferner, dass die jährliche Obergrenze für aus dem EGFL finanzierte Ausgaben unter allen Umständen und in jeder Phase des Haushaltsverfahrens und der Ausführung des Haushaltsplans eingehalten wird. Daher ist es erforderlich, dass die in der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegte nationale Obergrenze für die Direktzahlungen für jeden Mitgliedstaat als finanzielle Obergrenze für solche Direktzahlungen für den betreffenden Mitgliedstaat und für die Erstattung dieser Zahlungen innerhalb dieser Obergrenze gilt.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue MFR-Verordnung]

- (14) Um sicherzustellen, dass die Beträge für die Finanzierung der GAP den jährlichen Obergrenzen entsprechen, sollte der Mechanismus der Haushaltsdisziplin beibehalten werden, um die Höhe der direkten Unterstützung anzupassen. Eine Agrarreserve sollte beibehalten werden, um den Agrarsektor bei Marktentwicklungen oder größeren Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Produktion oder den Vertrieb auswirken, zu unterstützen. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union dürfen nicht gebundene Mittel nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Um die Umsetzung für die Begünstigten und die nationalen Verwaltungen erheblich zu vereinfachen, sollte ein Mechanismus zur Umschichtung eingesetzt werden, bei dem alle nicht in Anspruch genommenen Beträge der Reserve für Krisen im Agrarsektor, die 2022 eingerichtet wurde, verwendet werden. Zu diesem Zweck ist eine Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d erforderlich, wonach nicht gebundene Mittel der Agrarreserve in den folgenden Haushaltsjahren bis 2027 zur Finanzierung der Agrarreserve übertragen werden können. Darüber hinaus ist für das Haushaltsjahr 2022 eine Ausnahme erforderlich, da der am Ende des Jahres 2022 verfügbare Gesamtbetrag der Krisenreserve auf das Jahr 2023 auf die entsprechende Haushaltslinie der neuen Agrarreserve übertragen werden sollte, ohne vollständig auf die Haushaltslinien zurückgezahlt zu werden, die Interventionen für Direktzahlungen im Rahmen des GAP-Strategieplans abdecken. Um jedoch die Beträge, die den Betriebsinhabern im Jahr 2023 zu erstatten sind, zu maximieren, sollten alle sonstigen verfügbaren Mittel im Rahmen der EGFL-Teilobergrenze für 2023, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 festgelegt wurde, zunächst für die Einrichtung der neuen Agrarreserve im Jahr 2023 verwendet werden.
- (15) Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Verwaltungen und Landwirte zu vermeiden, die Verfahren so weit wie möglich zu vereinfachen und die Komplexität der Antragsformulare zu begrenzen, sollte vorgesehen werden, dass die Erstattung der aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der angewandten Haushaltsdisziplin übertragenen Beträge weder dann erfolgen darf, wenn die Haushaltsdisziplin für ein zweites Folgejahr (Jahr N+ 1) angewendet wird, noch wenn der Gesamtbetrag der nicht gebundenen Mittel weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze des EGFL ausmacht.

- (17) Die zur Festsetzung des Finanzbeitrags der Fonds bei der Berechnung der finanziellen Obergrenzen getroffenen Maßnahmen berühren nicht die Befugnisse der durch den Vertrag benannten Haushaltsbehörde. Diese Maßnahmen sollten sich daher auf die gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom [...] [KOM(2018) 322 final – MFR-Verordnung] festgelegten Finanzausstattungen stützen.
- (18) Die Haushaltsdisziplin erfordert auch eine kontinuierliche Prüfung der mittelfristigen Haushaltslage. Die Kommission sollte dem Gesetzgeber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Obergrenzen gemäß der Verordnung (EU, Euratom).../... des Europäischen Parlaments und des Rates [KOM(2018) 322 final der MFR-Verordnung] einhalten. Darüber hinaus sollte die Kommission ihre Verwaltungsbefugnisse jederzeit in vollem Umfang nutzen, um sicherzustellen, dass die jährliche Obergrenze eingehalten wird, und sie sollte erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat oder dem Rat geeignete Maßnahmen vorschlagen, um den Haushaltsstand wiedergutzumachen. Kann die jährliche Obergrenze nach Ablauf eines Haushaltsjahres infolge der von den Mitgliedstaaten beantragten Erstattungen nicht eingehalten werden, sollte die Kommission ermächtigt werden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine vorläufige Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren noch nicht gezahlten Erstattungsanträgen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der für das betreffende Jahr festgesetzten Obergrenze ermöglichen. Die Zahlungen für dieses Jahr sollten dem folgenden Haushaltsjahr zugerechnet werden, und der Gesamtbetrag der Unionsfinanzierung je Mitgliedstaat sollte endgültig festgesetzt werden, ebenso wie der Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass der festgestellte Betrag eingehalten wird.
- (19) Bei der Ausführung des Haushaltsplans sollte die Kommission ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die Agrarausgaben anwenden, damit die Kommission, wenn die Gefahr besteht, dass die jährliche Obergrenze überschritten wird, so baldmöglichst die geeigneten Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Verwaltungsbefugnisse ergreifen und andere Maßnahmen vorschlagen kann, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen. Ein regelmäßiger Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sollte die Entwicklung der bisher getätigten Ausgaben in Bezug auf die Profile vergleichen und eine Bewertung der voraussichtlichen Ausführung für den Rest des Haushaltsjahres enthalten.

- (20) Für den EGFL sollten die zur Deckung der von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben erforderlichen Finanzmittel den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von Erstattungen gegen die Buchung der von diesen Agenturen getätigten Ausgaben zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten je nach Bedarf ihrer zugelassenen Zahlstellen bis zur Gewährung solcher Erstattungen in Form von monatlichen Zahlungen Finanzmittel in Anspruch nehmen müssen. In dieser Verordnung sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Verwaltungs- und Personalkosten der Mitgliedstaaten und der Begünstigten, die an der Durchführung der GAP beteiligt sind, selbst zu tragen sind.
- (21) Um der Kommission insbesondere die Mittel zur Verwaltung der Agrarmärkte, zur Erleichterung der Überwachung der Agrarausgaben und zur mittel- und langfristigen Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich der Umwelt- und Klimaresilienz und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Union, zur Verfügung zu stellen, sollten die Nutzung des agrometeorologischen Systems und die Erfassung und Verbesserung von Satellitendaten vorgesehen werden.
- (21a) Die Kommission sollte mit Mitteln ausgestattet werden, um die Märkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union, einschließlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, zu überwachen und so zur Transparenz der Märkte beizutragen.
- (22) In Bezug auf die Finanzverwaltung des ELER sollten Mittel in Bezug auf Mittelbindungen, Zahlungsfristen, Aufhebung von Mittelbindungen und Unterbrechungen vorgesehen werden. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden aus dem Haushalt der Union auf der Grundlage der in jährlichen Tranchen eingegangenen Mittelbindungen finanziert. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die vorgesehenen Unionsfonds zu nutzen, sobald die GAP-Strategiepläne genehmigt sind. Daher ist ein entsprechend begrenztes Vorfinanzierungssystem erforderlich, um einen stetigen Mittelfluss zu gewährleisten, damit Zahlungen an Begünstigte im Rahmen der Interventionen zu gegebener Zeit geleistet werden.

- (23) Abgesehen von der Vorfinanzierung muss zwischen Zwischenzahlungen und der Restzahlung durch die Kommission an die zugelassenen Zahlstellen unterschieden werden. Darüber hinaus müssen für diese Zahlungen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Die automatische Aufhebung der Mittelbindung sollte dazu beitragen, die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen und zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beizutragen. Die in der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁷[Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Vorschriften für die nationalen Rahmen der Mitgliedstaaten mit regionalen Interventionen bieten den Mitgliedstaaten auch ein Instrument zur Gewährleistung der Ausführung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Unionsbeihilfe rechtzeitig an die Begünstigten gezahlt wird, damit sie sie effizient nutzen können. Ein Versäumnis der Mitgliedstaaten, die im Unionsrecht festgelegten Zahlungsfristen einzuhalten, könnte den Begünstigten erhebliche Schwierigkeiten bereiten und die jährliche Haushaltsplanung der Union gefährden. Daher sollten Ausgaben, die ohne Einhaltung der Zahlungsfristen getätigt werden, von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel für beide Fonds vorzusehen.
- (24a) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union sollte von der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der Union eingehalten werden. Darüber hinaus müssen die Modalitäten für die Durchführung und Verwendung der Fonds diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und dem übergeordneten Ziel Rechnung tragen, den Verwaltungsaufwand für die an der Verwaltung und Kontrolle der Programme beteiligten Stellen zu verringern.
- (25) Im Einklang mit der Architektur und den wesentlichen Merkmalen des neuen GAP-Umsetzungsmodells sollte die Förderfähigkeit von Zahlungen der Mitgliedstaaten für eine Finanzierung durch die Union nicht mehr von der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an einzelne Begünstigte abhängen. In Bezug auf Interventionsarten gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und unbeschadet der

⁷ Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

spezifischen Förderfähigkeitsregeln für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß der genannten Verordnung sollten Zahlungen der Mitgliedstaaten förderfähig sein, wenn sie mit entsprechenden Outputs und unter Einhaltung der geltenden grundlegenden Anforderungen der Union übereinstimmen.

- (26) Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sah Kürzungen und Aussetzungen von monatlichen oder Zwischenzahlungen zur Unterstützung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit vor. Mit dem neuen Liefermodell sollten diese Werkzeuge verwendet werden, um die leistungsorientierte Lieferung zu unterstützen. Der Unterschied zwischen Kürzungen und Aussetzungen sollte ebenfalls geklärt werden.
- (27) Das Verfahren zur Kürzung der EGFL-Zahlungen wegen Nichteinhaltung der im Unionsrecht festgelegten finanziellen Obergrenzen sollte gestrafft und an das Verfahren angepasst werden, das in diesem Zusammenhang für ELER-Zahlungen verwendet wird.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres den Jahresabschluss, einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans, die jährliche Zusammenfassung der abschließenden Prüfberichte und die Verwaltungserklärung übermitteln. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt, so sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die monatlichen Zahlungen auszusetzen und die vierteljährliche Erstattung zu unterbrechen, bis die noch ausstehenden Unterlagen eingegangen sind.
- (29) Für Situationen mit ungewöhnlich niedrigen Outputs sollte eine neue Form der Zahlungsaussetzung eingeführt werden. Liegen die gemeldeten Outputs im Vergleich zu den gemeldeten Ausgaben auf einem ungewöhnlich niedrigen Niveau und können die Mitgliedstaaten keine guten und verständlichen Gründe für diese Situation liefern, sollte die Kommission ermächtigt werden, neben der Kürzung der Ausgaben für das Haushaltsjahr N-1 künftige Ausgaben im Zusammenhang mit der Intervention, für die der Output ungewöhnlich niedrig war, auszusetzen. Solche Aussetzungen sollten in der jährlichen Entscheidung über den Leistungsabschluss bestätigt werden.

- (30) Was die mehrjährige Leistungsüberwachung anbelangt, so sollte die Kommission auch befugt sein, Zahlungen auszusetzen. Daher sollte die Kommission in Fällen verspäteter oder unzureichender Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele, die im nationalen GAP-Strategieplan festgelegt sind und wenn der Mitgliedstaat keine hinreichend begründeten Gründe angeben kann, die Befugnis erhalten, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Einklang mit einem Aktionsplan zu ergreifen, der in Absprache mit der Kommission zu erstellen ist und klare Fortschrittsindikatoren zusammen mit dem Zeitrahmen enthält, in dem die erzielten Fortschritte im Wege eines Durchführungsrechtsakts erzielt wurden. Wenn der Mitgliedstaat den Aktionsplan nicht vorlegt oder umsetzt, wenn der Aktionsplan offensichtlich nicht ausreicht, um die Situation zu beheben, oder wenn er nicht gemäß dem schriftlichen Antrag der Kommission geändert wurde, sollte die Kommission die Befugnis haben, die monatlichen oder Zwischenzahlungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auszusetzen. Die Kommission sollte die ausgesetzten Beträge zurückzahlen, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung oder auf der Grundlage der freiwilligen Mitteilung, die die Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres über die Fortschritte des Aktionsplans und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zur Behebung des Defizits gemacht haben, zufrieden stellende Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben erzielt werden.
- (31) Wie im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte die Kommission ermächtigt werden, Zahlungen auszusetzen, wenn schwerwiegende Mängel in den Governance-Systemen bestehen, einschließlich der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen der Union und der Unzuverlässigkeit der Berichterstattung. Es ist jedoch notwendig, die Bedingungen für die Aussetzung der Zahlungen zu überprüfen, um den Mechanismus effizienter zu gestalten. Über die finanziellen Folgen solcher Aussetzungen sollte im Rahmen eines Ad-hoc-Konformitätsverfahrens entschieden werden.
- (32) Die zuständigen nationalen Behörden sollten die im Unionsrecht vorgesehenen GAP-Zahlungen vollständig an die Begünstigten leisten.
- (33) Um die Weiterverwendung bestimmter Arten von GAP-bezogenen Einnahmen für die GAP-Zwecke zu ermöglichen, sollten sie als zweckgebundene Einnahmen eingestuft werden. Die in Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthaltene Liste der Beträge sollte geändert werden, und diese Bestimmungen sollten harmonisiert und mit den geltenden Bestimmungen über zweckgebundene Einnahmen zusammengeführt werden.

- (34) Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält eine Liste von Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der GAP und ihren Zielen und legt die Regeln für ihre Finanzierung und die Durchführung der entsprechenden Projekte fest. Die besonderen Bestimmungen über die Ziele und Arten der zu finanzierenden Informationsmaßnahmen sollten auf diese Verordnung übertragen werden.
- (35) Die Finanzierung von Maßnahmen und Interventionen im Rahmen der GAP unterliegt weitgehend dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung. Um sicherzustellen, dass die Unionsfonds ordnungsgemäß verwaltet werden, sollte die Kommission prüfen, wie die für Zahlungen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Fonds verwalten. Es ist angezeigt, die Art der von der Kommission durchzuführenden Kontrollen festzulegen, die Einzelheiten ihrer Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans der Union festzulegen und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zu präzisieren.
- (36) Damit die Kommission ihrer Verpflichtung nachkommen kann, das Bestehen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben der Union in den Mitgliedstaaten zu überprüfen, sollte unabhängig von den von den Mitgliedstaaten selbst durchgeführten Kontrollen vorgesehen werden, dass die von der Kommission ermächtigten Personen, die in ihrem Namen tätig werden können, unabhängig von den von den Mitgliedstaaten selbst durchgeführten Kontrollen Kontrollen durchführen, die von der Kommission ermächtigt werden, in ihrem Namen tätig zu werden, die die Mitgliedstaaten bei ihrer Arbeit um Unterstützung ersuchen können.
- (37) Die Informationstechnologie muss so umfassend wie möglich genutzt werden, um die der Kommission zu übermittelnden Informationen zu erstellen. Bei der Durchführung von Kontrollen sollte die Kommission uneingeschränkten und unmittelbaren Zugang zu den sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form aufgezeichneten Ausgabeninformationen haben.
- (38) Um die Anforderungen der [neuen] Haushaltsordnung in Bezug auf die gegenseitige Abhängigkeit von Prüfungen anzuwenden und das Risiko von Überschneidungen zwischen Prüfungen durch verschiedene Organe zu verringern und die Kosten der Kontrollen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und die Mitgliedstaaten so gering wie möglich zu halten, müssen Vorschriften für den einheitlichen Prüfansatz festgelegt und die Kommission die Möglichkeit vorsehen, sich aus der Arbeit zuverlässiger bescheinigender Stellen unter

gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der einheitlichen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Risikoniveau für den Haushalt der Union zu vergewissern.

- (38a) Sollte die Kommission bei der Umsetzung des einheitlichen Prüfungsansatzes im Allgemeinen die Gewähr für die Arbeit der bescheinigenden Stellen übernehmen, und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Risikobewertung der Notwendigkeit von Kontrollen durch die Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat, kann die Kommission Kontrollen durchführen, wenn sie dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass sie sich nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle verlassen kann. Dies schließt nicht aus, dass die Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 317 EG-Vertrag Kontrollen durchführen kann, in denen schwerwiegende Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme bestehen können, die von dem Mitgliedstaat nicht weiterverfolgt werden.
- (39) Um die finanziellen Beziehungen zwischen den zugelassenen Zahlstellen und dem Haushalt der Union herzustellen, sollte die Kommission die Rechnungen der Zahlstellen jährlich im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses abschließen. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss sollte sich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Richtigkeit der Rechnungen beschränken und nicht die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Unionsrecht abdecken.
- (40) Im Einklang mit dem neuen Leistungsmodell sollte ein jährlicher Leistungsabschluss festgelegt werden, um die Förderfähigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den gemeldeten Outputs zu überprüfen. Um Situationen zu bewältigen, in denen die gemeldeten Ausgaben keine entsprechenden gemeldeten Outputs aufweisen und die Mitgliedstaaten diese Abweichung nicht begründen können, sollte ein Mechanismus zur Kürzung der Zahlungen eingeführt werden.
- (41) Die Kommission ist gemäß Artikel 317 des Vertrags für die Ausführung des Haushaltsplans der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, im Wege von Durchführungsrechtsakten zu entscheiden, ob die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Den Mitgliedstaaten sollte das Recht eingeräumt werden, ihre Zahlungsentscheidungen zu begründen, und sie sollten auf eine Schlichtung zurückgreifen, wenn keine Einigung zwischen ihnen und der Kommission besteht. Um den Mitgliedstaaten rechtliche und finanzielle Zusicherungen hinsichtlich der in der Vergangenheit getätigten Ausgaben zu geben, sollte eine Verjährungsfrist festgelegt werden, damit die Kommission entscheiden kann, welche finanziellen Folgen sich aus der Nichteinhaltung ergeben sollten.

- (41a) Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) SPR verpflichtet, die von der Kommission gemäß den Artikeln 106 und 107 der genannten Verordnung genehmigten GAP-Strategiepläne umzusetzen. Da diese Verpflichtung eine grundlegende Anforderung der Union darstellt, kann die Kommission bei Feststellung schwerwiegender Mängel bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans durch einen Mitgliedstaat beschließen, die von solchen Mängeln betroffenen Ausgaben von der EU-Finanzierung auszuschließen.
- (42) Um die finanziellen Interessen des Unionshaushalts zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten Systeme einführen, um sich zu vergewissern, dass aus den Fonds finanzierte Interventionen tatsächlich durchgeführt und ordnungsgemäß durchgeführt werden, wobei der derzeitige robuste Rahmen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung beibehalten wird. Die Systeme sollten die Durchführung von Kontrollen der Begünstigten umfassen, indem bewertet wird, ob sie die Förderkriterien und andere Bedingungen sowie die in den nationalen Strategieplänen und den geltenden Unionsvorschriften festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Berichtigung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsfällen, der Einziehung verlorener, zu Unrecht gezahlter oder nicht verwendeter Fonds und gegebenenfalls der Verhängung von Verwaltungssanktionen. Darüber hinaus kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Verwaltungsuntersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates Betrugsfälle und andere Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen. Gemäß der Haushaltsordnung muss jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt beim Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenarbeiten, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und Zugangsrechte gewähren und dafür Sorge tragen, dass alle an der Durchführung der Unionsfonds

beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten über die Systeme verfügen, die es ihnen ermöglichen, der Kommission Bericht zu erstatten, damit das OLAF seine Befugnisse ausüben und eine effiziente Analyse von Unregelmäßigkeiten, festgestellten Unregelmäßigkeiten und anderen Fällen der Nichteinhaltung der von den Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen, einschließlich Betrug und deren Folgemaßnahmen, sowie über die Folgemaßnahmen zu den OLAF-Untersuchungen sicherstellen kann. Um eine wirksame Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Vorkehrungen verfügen. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten auf Antrag der Kommission Beschwerden prüfen, die der Kommission in den Anwendungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen, und die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen unterrichten. Die Kommission sollte sicherstellen, dass Beschwerden, die direkt bei ihr eingereicht werden, entsprechend dem Ermessensspielraum, über den die Kommission bei der Entscheidung über die zu verfolgenden Fälle entscheidet, angemessen weiterverfolgt werden.⁸

- (42a) Um die Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Union zu unterstützen, sollte die Kommission ihnen ein Instrument zur Datenverarbeitung zur Verfügung stellen, um Risiken zu bewerten. Um die Verwendung des einzigen Data Mining-Tools und seine Interoperabilität im Hinblick auf seine allgemeine Nutzung durch die Mitgliedstaaten zu bewerten, sollte die Kommission bis 2025 einen Bericht vorlegen, der erforderlichenfalls geeignete Vorschläge enthält.
- (43) Für diese Verordnung gelten horizontale Finanzvorschriften, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage von Artikel 322 oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wurden. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und indirekte Durchführung sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz

⁸ Siehe insbesondere: Urteil vom 6. Dezember 1989 in der Rechtssache C-329/88, Kommission/Griechenland, Slg. Urteil vom 1. Juni 1994 in der Rechtssache C-317/92, Kommission/Deutschland, Slg. 1994, I 2039; Urteil vom 6. Oktober 2009 in der Rechtssache C-562/07, Kommission/Spanien, Slg. 2009, I-9553; Urteil vom 14. September 1995 in der Rechtssache T-571/93; Lefebvre u. a./Kommission Slg. II 2379; Urteil vom 19. Mai 2009 in der Rechtssache C-531/06, Kommission/Italien, Slg. 2009, I 4103

des Haushaltsplans der Union bei generellen Mängeln in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame Finanzierung der Union ist.

- (44) Es sollte sichergestellt werden, dass bei der Ablehnung oder Wiedereinziehung von Zahlungen infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Schwere dieser Verstöße Rechnung getragen wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, wie z. B. in den von der Kommission festgelegten einschlägigen Leitlinien für Finanzkorrekturen an von der Union im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Ausgaben bei Verstößen gegen diese Vorschriften zum Ausdruck gebracht wird. Ferner sollte klargestellt werden, dass ein solcher Verstoß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge nur bis zur Höhe des nicht zu zahlenden oder zurückzuziehenden Teils der Beihilfe beeinträchtigt.
- (45) Verschiedene Bestimmungen des sektoralen Agrarrechts schreiben vor, dass eine Sicherheit geleistet wird, um die Zahlung eines geschuldeten Betrags zu gewährleisten, wenn eine Verpflichtung nicht erfüllt wird. Um den Rahmen für Wertpapiere zu stärken, sollte für alle diese Bestimmungen eine einzige horizontale Regel gelten.
- (46) Die Mitgliedstaaten sollten ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“) für bestimmte Interventionen gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie⁹ in Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates einrichten und¹⁰ betreiben. Um die Wirksamkeit und Überwachung der Unterstützung der Union zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das integrierte System für andere Maßnahmen der Union zu nutzen.
- (46a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Begünstigten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für Kontrollen und Sanktionen auf Unionsebene eingeführt werden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 mit Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

- (47) Die bestehenden Hauptelemente des integrierten Systems und insbesondere die Bestimmungen über ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein georäumliches und tierbezogenes Anwendungssystem, ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, ein System zur Erfassung der Identität der Begünstigten und ein Kontroll- und Sanktionssystem sollten beibehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzlich zu Informationstechnologien wie GALILEO und EGNOS weiterhin Daten oder Informationsprodukte des Copernicus-Programms nutzen, um sicherzustellen, dass in der gesamten Union umfassende und vergleichbare Daten zur Überwachung der Agrarumwelt- und Klimapolitik, einschließlich der Auswirkungen der GAP, der Umweltleistung und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Union, verfügbar sind, und um die Nutzung vollständiger, freier und offener Daten und Informationen, die von Copernicus-Sentinels-Satelliten und -Diensten erfasst werden, zu fördern. Zu diesem Zweck sollte das integrierte System auch ein Flächenüberwachungssystem umfassen.
- (48) Das integrierte System als Teil der Governance-Systeme, die zur Umsetzung der GAP eingerichtet werden sollten, sollte sicherstellen, dass die in der jährlichen Leistungsberichterstattung enthaltenen aggregierten Daten zuverlässig und überprüfbar sind. Angesichts der Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden integrierten Systems müssen Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich eine Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des georäumlichen Anwendungssystems und des Flächenüberwachungssystems vornehmen. Die Mitgliedstaaten sollten auch etwaige Mängel beheben und auf Ersuchen der Kommission einen Aktionsplan aufstellen.
- (49) In den Mitteilungen der Kommission mit dem Titel „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“, den „Grünen Deal Europas“, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ und die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ wird die Stärkung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der Union als strategische Ausrichtung der künftigen GAP dargelegt. Daher ist die gemeinsame Nutzung von Landparzellen-Identifizierungssystem und anderen Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Umwelt- und Klimazwecke auf nationaler und Unionsebene notwendig geworden. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Daten, die über das integrierte System erhoben werden, das für Umwelt- und Klimazwecke relevant ist,

zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen und Einrichtungen der Union ausgetauscht werden. Um die Effizienz bei der Nutzung der Daten, die verschiedenen Behörden für die Erstellung europäischer Statistiken zur Verfügung stehen, zu erhöhen, sollte auch vorgesehen werden, dass die Daten aus dem integrierten System für statistische Zwecke den Einrichtungen, die Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, zur Verfügung gestellt werden müssen.

- (50) Die Prüfung von Geschäftspapieren von Unternehmen, die Zahlungen erhalten oder leisten, kann ein sehr wirksames Mittel zur Überwachung der Vorgänge sein, die Teil des Finanzierungssystems des EGFL sind. Diese Prüfung ergänzt andere bereits von den Mitgliedstaaten durchgeführte Kontrollen. Darüber hinaus können die nationalen Vorschriften über die Kontrolle umfangreicher sein als die im Unionsrecht vorgesehenen.
- (51) Die Dokumente, die als Grundlage für eine solche Prüfung herangezogen werden sollten, sollten so ausgewählt werden, dass eine umfassende Prüfung durchgeführt werden kann. Die zu prüfenden Unternehmen sollten auf der Grundlage der Art der Vorgänge ausgewählt werden, die unter ihrer Verantwortung durchgeführt werden, und die Aufschlüsselung der Unternehmen, die Zahlungen erhalten oder leisten, sollte nach ihrer finanziellen Bedeutung im System der Finanzierung durch den EGFL nach Sektoren ausgewählt werden.
- (52) Es ist erforderlich, die Befugnis der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Beamten festzulegen und die Verpflichtung der Unternehmen festzulegen, diesen Beamten Geschäftspapiere für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die von den Beamten angefordert werden können. Es sollte auch möglich sein, in bestimmten Fällen Handelspapiere zu beschlagnahmen.
- (53) Angesichts der internationalen Struktur des Agrarhandels und im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren. Ferner ist es erforderlich, auf Unionsebene ein zentralisiertes Dokumentationssystem für Unternehmen mit Sitz in Drittländern einzurichten, die Zahlungen erhalten oder leisten.
- (54) Während die Mitgliedstaaten für die Annahme ihrer eigenen Kontrollprogramme zuständig sind, müssen diese Programme der Kommission mitgeteilt werden, damit sie ihre Aufsichts- und Koordinierungsfunktion wahrnehmen kann, um sicherzustellen, dass die Programme auf der Grundlage geeigneter Kriterien angenommen werden, und dass die Kontrolle auf Sektoren oder Unternehmen konzentriert wird, in denen das Betrugsrisiko hoch ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jeder Mitgliedstaat eine Dienststelle benennt, die für die Überwachung der Prüfung von Handelspapieren und für die Koordinierung dieser Prüfung zuständig ist. Die benannten Dienststellen sollten unabhängig von den Dienststellen sein, die die Kontrolle vor der Zahlung durchführen. Die während dieser Prüfung

gesammelten Informationen sollten vertraulich geschützt werden, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

- (55) Die Konditionalität ist ein wichtiges Element der GAP, mit der gewährleistet wird, dass Zahlungen ein hohes Maß an Nachhaltigkeit fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Landwirte innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf ihre sozialen, ökologischen und klimatischen Elemente, aber auch in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und den Tierschutz. Dies bedeutet, dass Kontrollen durchgeführt und erforderlichenfalls Sanktionen verhängt werden sollten, um die Wirksamkeit des Konditionalitätssystems zu gewährleisten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Begünstigten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten auf Unionsebene bestimmte allgemeine Vorschriften über die Konditionalität sowie Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen eingeführt werden.
- (56) Um sicherzustellen, dass die Konditionalität von den Mitgliedstaaten auf harmonisierte Weise durchgesetzt wird, ist es erforderlich, einen Mindestkontrollsatz auf Unionsebene vorzusehen, während die Organisation der zuständigen Kontrollstellen und Kontrollen im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte.
- (57) Zwar sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, Einzelheiten zu Sanktionen festzulegen, doch sollten diese Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und andere Sanktionen, die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegt sind, unberührt lassen. Um die Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und abschreckende Wirkung der Sanktionen zu gewährleisten, sollten die Vorschriften für die Anwendung und Berechnung dieser Sanktionen festgelegt werden. Unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Januar 2021, De Ruiter, C-361/19,¹¹ um den Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Betriebsinhabers und der Sanktion zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, dass die Berechnung der Sanktion grundsätzlich auf der Grundlage der in dem Kalenderjahr gewährten oder zu gewährenden Zahlungen erfolgen sollte, in dem die Nichteinhaltung eingetreten ist. Wenn jedoch aufgrund der Art der Feststellung das Jahr, in dem die Nichteinhaltung eingetreten ist, nicht festgestellt werden kann, um die Wirksamkeit des Sanktionssystems zu gewährleisten, muss festgestellt werden, dass in diesen Fällen die Berechnung der Sanktion auf der Grundlage der in dem Kalenderjahr gewährten oder zu gewährenden Zahlungen erfolgen sollte, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde. Um einen wirksamen und kohärenten Ansatz der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, für Verstöße, die erstmals aufgrund von Fahrlässigkeit auftreten, auf

¹¹ ECLI:EU:C:2021:7.

Unionsebene einen Mindeststrafsatz vorzusehen, während ein erneutes Auftreten zu einem höheren Prozentsatz führen sollte und die Vorsatzbereitschaft zu einem vollständigen Ausschluss von der Zahlung führen kann. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ein Frühwarnsystem einzuführen, wenn die Nichteinhaltung geringfügiger Art ist und erstmals auftritt.

- (57a) Der Mechanismus der sozialen Konditionalität sollte sich auf die Durchsetzungsverfahren stützen, die von den für die Kontrollen und Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zuständigen Durchsetzungsbehörden oder Stellen sowie den geltenden Arbeitsnormen durchgeführt werden. Diese Durchsetzungsverfahren können je nach einzelstaatlichem System unterschiedliche Formen annehmen. Das Ergebnis der Kontrollen und das Durchsetzungsverfahren sollten den Zahlstellen zusammen mit einer Rangbewertung der Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften mitgeteilt werden.
- (57b) Bei der Anwendung der sozialen Konditionalität in den GAP-Strategieplänen und in den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Zahlstellen und den zuständigen Durchsetzungsbehörden oder Stellen für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und anwendbare Arbeitsnormen sollte darauf geachtet werden, dass die Autonomie der Durchsetzungsbehörden oder -stellen sowie die besondere Art und Weise, wie die Sozial- und Beschäftigungsvorschriften und die geltenden Arbeitsnormen in jedem Mitgliedstaat umgesetzt und durchgesetzt werden, gewahrt werden. Der Mechanismus sollte unabhängig von dem jeweiligen Sozialmodell der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben und die Unabhängigkeit der Justiz in keiner Weise beeinträchtigen. Zu diesem Zweck sollte eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden oder Stellen für das Arbeits- und Sozialrecht und den anwendbaren Arbeitsnormen einerseits und den landwirtschaftlichen Zahlstellen andererseits sichergestellt werden, wobei letztere bei der Ausführung der Zahlungen und der Verhängung von Sanktionen zu spielen sind. Die Autonomie der Sozialpartner sollte uneingeschränkt geachtet und ihr Recht auf Aushandlung und Abschluss von Tarifverträgen gewahrt werden. Ihre Autonomie sollte auch dann gewahrt werden, wenn die Sozialpartner für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen zuständig sind.
- (58) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit und abschreckende Wirkung des Sanktionssystems für die Konditionalität zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anwendung und Berechnung solcher Sanktionen zu erlassen.
- (59) Um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Finanzierung der GAP-Ausgaben zu gewährleisten und insbesondere die Kommission in die Lage zu versetzen, die Finanzverwaltung der Mitgliedstaaten zu

überwachen und die Rechnungen der zugelassenen Zahlstellen zu verbuchen, müssen die Mitgliedstaaten spezifische Informationen aufbewahren und der Kommission übermitteln.

- (60) Für die Zwecke der Zusammenstellung der Daten, die der Kommission zu übermitteln sind, und damit die Kommission uneingeschränkten sofortigen Zugang zu den Ausgabendaten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erhalten kann, müssen geeignete Regeln für die Vorlage und Übermittlung von Daten, einschließlich der Fristen, festgelegt werden.
- (61) Da personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse von der Anwendung der nationalen Kontrollsysteme und der Konformitätsabschluss betroffen sein könnten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Vertraulichkeit der in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen gewährleisten.
- (62) Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung des EU-Haushalts und der Unparteilichkeit der Behandlung sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Empfänger sollten Regeln für die Verwendung des Euro festgelegt werden.
- (63) Der Wechselkurs des Euro in Landeswährungen kann im Laufe des Zeitraums, in dem eine Operation durchgeführt wird, variieren. Daher sollte der für die betreffenden Beträge geltende Satz unter Berücksichtigung des Ereignisses festgelegt werden, durch den das wirtschaftliche Ziel des Vorhabens erreicht wird. Der Wechselkurs sollte der für den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses geltende Wechselkurs sein. Es ist erforderlich, diesen Tatbestand zu präzisieren oder auf seine Anwendung zu verzichten, wobei bestimmte Kriterien und insbesondere die Kriterien zu erfüllen sind, die die Schnelligkeit der Währungsbewegungen betreffen. Es sollten besondere Vorschriften für die Bewältigung außergewöhnlicher Währungssituationen festgelegt werden, die sich entweder innerhalb der Union oder auf dem Weltmarkt ergeben, und es sollten sofortige Maßnahmen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der GAP festgelegten Regelungen wirksam funktionieren.
- (64) Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sollten die Möglichkeit haben, für Ausgaben, die sich aus den GAP-Rechtsvorschriften ergeben, in Euro statt in Landeswährung Zahlungen zu leisten. Es sind besondere Vorschriften erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Option nicht zu ungerechtfertigten Vorteilen für die Parteien führt, die Zahlungen leisten oder erhalten.

- (65) Das Unionsrecht zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 45/2001¹² und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates,¹³ sollte auf die Erhebung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verwaltungs-, Kontroll-, Audit- und Überwachungs- und Bewertungspflichten gemäß dieser Verordnung Anwendung finden.
- (66) Die Veröffentlichung des Namens der Begünstigten der Fonds bietet ein Mittel zur Stärkung der öffentlichen Kontrolle der Verwendung der Fonds und ist notwendig, um ein angemessenes Schutzniveau für die finanziellen Interessen der Union sicherzustellen. Dies wird zum Teil durch die präventive und abschreckende Wirkung einer solchen Veröffentlichung erreicht, zum Teil dadurch, dass einzelne Begünstigte von irregulärem Verhalten abschrecken und zum Teil die persönliche Rechenschaftspflicht der Landwirte für die Verwendung der erhaltenen öffentlichen Mittel verstärken. Die Veröffentlichung der einschlägigen Informationen steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dem in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dargelegten Ansatz.
- (66a) Angesichts der Notwendigkeit einer größeren Transparenz in Bezug auf die Verteilung der EGFL- und ELER-GAP-Fonds, auch in Bezug auf die mit GAP-Begünstigten verbundenen Eigentumsstrukturen, sollte die Liste der Begünstigten von GAP-Mitteln, die nachträglich von den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, auch die Identifizierung von Unternehmensgruppen ermöglichen. Dies würde wesentlich zur Überwachung der Eigentumsverhältnisse beitragen und die Untersuchung eines möglichen Missbrauchs von Unionsmitteln, Interessenkonflikten und Korruption erleichtern.
- (67) In diesem Zusammenhang sollten die Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien und der Nichtregierungsorganisationen und ihr Beitrag zur Stärkung des Kontrollrahmens

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

der Verwaltungen gegen Betrug und jeglichen Missbrauch öffentlicher Mittel angemessen anerkannt werden.

- (68) In der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung¹⁴] sind Vorschriften festgelegt, die Transparenz bei der Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und bei der Kommunikation von Programmen im Rahmen der Fonds gewährleisten. Zur Gewährleistung der Kohärenz sollte vorgesehen werden, dass diese Vorschriften gegebenenfalls auch für Empfänger von ELER- und EGFL-Interventionen gelten.
- (69) Um das Ziel der öffentlichen Kontrolle der Verwendung der Mittel aus den Fonds zu erreichen, muss der Öffentlichkeit ein gewisses Maß an Informationen über die Begünstigten mitgeteilt werden. Diese Informationen sollten Angaben über die Identität des Begünstigten, den gewährten Betrag und den Fonds, aus dem er stammt, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Interventions- oder Maßnahmentearten enthalten. Die Veröffentlichung dieser Informationen sollte so erfolgen, dass sie weniger Einfluss auf das Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens und auf ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten haben, beide Rechte, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind.
- (70) Die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme oder die Intervention, mit der der Betriebsinhaber eine Beihilfe erhält, sowie über Art und Zweck der Beihilfe gibt der Öffentlichkeit konkrete Informationen über die subventionierte Tätigkeit und den Zweck der Beihilfe. Eine solche öffentliche Aufsicht hätte eine präventive und abschreckende Wirkung und würde dazu beitragen, die finanziellen Interessen der Union zu schützen.
- (71) Die Veröffentlichung dieser Informationen zusammen mit den allgemeinen Informationen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, erhöht die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Unionsfonds in der GAP und trägt so zur Sichtbarkeit und zum besseren Verständnis dieser Politik bei. Sie ermöglicht es den Bürgern, sich stärker am Entscheidungsprozess zu beteiligen und garantiert, dass die Verwaltung eine größere Legitimität besitzt und wirksamer ist und gegenüber dem Bürger rechenschaftspflichtig ist. Sie bringt auch konkrete Beispiele für die Bereitstellung von „öffentlichen Gütern“ durch die Landwirtschaft an die Bürger heran und untermauert damit die Legitimität der staatlichen Unterstützung für den Agrarsektor.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr..../...

- (72) Daraus folgt, dass die allgemeine Veröffentlichung der einschlägigen Informationen nicht über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft angesichts der Notwendigkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Union sowie des übergeordneten Ziels der öffentlichen Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus den Fonds erforderlich ist.
- (73) Um den Datenschutzanforderungen gerecht zu werden, sollten die Begünstigten der Fonds vor der Veröffentlichung über die Veröffentlichung ihrer Daten unterrichtet werden. Sie sollten ferner darüber informiert werden, dass diese Daten von Prüf- und Untersuchungsstellen der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union verarbeitet werden können. Darüber hinaus sollten die Begünstigten über ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und über die für die Ausübung dieser Rechte geltenden Verfahren unterrichtet werden.
- (74) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu Sitzungen von Expertengruppen der Kommission, die sich mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befassen.

(75) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Zahlstellen und Koordinierungsstellen, die Finanzierung der öffentlichen Interventionsausgaben durch den EGFL und die ordnungsgemäße Verwaltung der im Haushaltsplan der Union für den EGFL eingestellten Mittel zu gewährleisten, sollte die Befugnisübertragung in Bezug auf die Zulassung der Zahlstellen und Koordinierungsstellen, die Verpflichtungen der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention, die Vorschriften über den Inhalt der Verwaltungs- und Kontrollaufgaben der Zahlstellen erfolgen. Darüber hinaus sollte diese Befugnis auch die Regeln für die Berechnung der Haushaltsdisziplin, die von den Mitgliedstaaten auf Betriebsinhaber anzuwenden sind, die Arten von Maßnahmen, die aus dem Haushalt der Union im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzieren sind, die Erstattungsbedingungen, die Förderfähigkeitsbedingungen und Berechnungsmethoden auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich beobachteten Informationen oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die von der Kommission festgelegt werden, auf der Grundlage pauschaler oder nicht pauschaler Beträge gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften, die Bewertung der Vorhaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention und die Maßnahmen, die bei Verlust oder Verschlechterung von Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention zu ergreifen sind, und die Festsetzung der zu finanzierenden Beträge umfassen. Damit die Kommission Ausgaben, die vor dem frühestmöglichen Zahlungstermin oder nach dem letzten möglichen Zahlungstermin getätigt wurden, für eine Finanzierung durch die Union in Frage stellen kann, sollten die finanziellen Auswirkungen dieser Ermächtigung auch Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Zahlungen, die die Zahlstellen den Begünstigten vor dem frühestmöglichen oder letzten möglichen Zeitpunkt der Zahlung leisten, umfassen. Darüber hinaus sollte diese Ermächtigung den Satz der Aussetzung der Zahlungen in Bezug auf die jährlichen Rechnungsabschlüsse, den Satz und die Dauer der Aussetzung der Zahlungen und die Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Hinblick auf die mehrjährige Leistungsüberwachung abdecken. Diese Ermächtigung sollte auch die Interventionen oder Maßnahmen umfassen, für die die Mitgliedstaaten Vorschüsse zahlen können, um die Kontinuität mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2016 und den einschlägigen Durchführungs- und delegierten Vorschriften zu gewährleisten, wobei gleichzeitig die finanziellen Obergrenzen von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 einzuhalten sind. Berücksichtigung der Einnahmen, die von den Zahlstellen für den Haushaltsplan der Union erhoben werden, wenn Zahlungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ausgabenerklärungen getätigt werden, die mit der Ermächtigung auch die Bedingungen abdecken sollten, unter denen bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds ausgeglichen werden sollen. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Mitgliedstaaten, die die Befugnis übertragen, die für die Mittelbindungen und die Zahlung der Beträge geltenden Methoden abdecken, wenn der Haushaltsplan der Union nicht zu Beginn des Haushaltsjahres angenommen wurde oder wenn der Gesamtbetrag der vorgesehenen Mittelbindungen den in Artikel 170 Absatz 3 der Haushaltsordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet.

- (75a) Darüber hinaus sollte diese Ermächtigung, um die ordnungsgemäße und effiziente Anwendung der Bestimmungen über Vor-Ort-Kontrollen und den Zugang zu Dokumenten und Informationen zu gewährleisten, die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kontrollen und den Zugang zu Dokumenten und Informationen, die Kriterien für die Begründung der Mitgliedstaaten sowie die Methoden und Kriterien für die Anwendung von Kürzungen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsabschluss sowie die Kriterien und Methoden für die Anwendung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens umfassen.
- (75b) Um sicherzustellen, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und effizient durchgeführt werden und dass die Förderfähigkeitsbedingungen effizient, kohärent und nichtdiskriminierend überprüft werden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, die die Befugnisübertragung, sofern die ordnungsgemäße Verwaltung des Systems dies erfordert, Bestimmungen über zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Zollverfahren und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ umfassen sollten, Sicherheitsvorschriften, die eine nichtdiskriminierende Behandlung gewährleisten, unter Angabe der Verantwortlichen im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung, in denen die zuständige Behörde auf das Erfordernis einer Sicherheit verzichten kann, die Bedingungen für die zu leistende Sicherheit und den Bürgen, die Bedingungen für die Stellung und Freigabe dieser Sicherheit, die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit der Sicherheit im Zusammenhang mit Vorauszahlungen und die Festlegung der Folgen der Verletzung der Verpflichtungen, für die eine Sicherheit geleistet wurde.

(75c) Darüber hinaus sollte diese Ermächtigung in Bezug auf das integrierte System Vorschriften über die Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, das georäumliche Anwendungssystem und das Flächenüberwachungssystem und -definitionen, die grundlegenden Merkmale und Vorschriften für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, das System zur Identifizierung der Begünstigten und das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen umfassen.

- (75d) Um auf Änderungen der sektoralen Agrarvorschriften zu reagieren und die Effizienz des Systems der Ex-post-Kontrollen zu gewährleisten, sollte diese Befugnis auch Vorschriften über Interventionen umfassen, die von der Kontrolle von Transaktionen ausgeschlossen sind, und um den maßgeblichen Tatbestand zu präzisieren oder ihn aus besonderen Gründen der Marktorganisation oder des betreffenden Betrags festzulegen und zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, unterschiedliche Wechselkurse in den Konten der Einnahmen oder Beihilfen, die den Begünstigten in einer anderen Währung als dem Euro gezahlt haben, anwenden; zum einen und bei der Erstellung der von der Zahlstelle erstellten Ausgabenerklärung sollte diese Befugnis zum anderen die Vorschriften über den maßgeblichen Tatbestand und den Wechselkurs, den die Mitgliedstaaten verwenden, die den Euro nicht verwenden, sowie über den Wechselkurs, der bei der Erstellung von Ausgabenerklärungen und bei der buchmäßigen Erfassung der öffentlichen Lagerhaltung in den Büchern der Zahlstelle gilt, über Maßnahmen zur Wahrung der Anwendung des Unionsrechts umfassen, wenn dies durch außergewöhnliche monetäre Praktiken im Zusammenhang mit der nationalen Währung gefährdet werden könnte.
- (75e) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich des Schwellenwerts zu erlassen, bis zu dem die Unternehmen nur aus bestimmten Gründen geprüft werden sollten.
- (75f) Die Befugnisübertragung sollte es der Kommission ermöglichen, einen reibungslosen Übergang von den in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Regelungen sicherzustellen.

- (76) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden¹⁵. Diese Befugnisse sollten sich auf folgende Vorschriften beziehen: über die Verfahren für die Ausstellung, den Entzug und die Überprüfung der Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen sowie für die Überwachung der Zulassung der Zahlstellen; über die der Verwaltungserklärung der Zahlstellen zugrunde liegenden Arbeiten und Kontrollen; die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission durch diese Koordinierungsstelle, über die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie der von diesen Stellen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte sowie der ihnen beizufügenden Unterlagen.
- (77) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Folgendes umfassen: die Prüfungsgrundsätze, auf denen die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen beruhen, einschließlich einer Bewertung der Risiken, der internen Kontrollen und der erforderlichen Prüfungsnachweise, der von den bescheinigenden Stellen anzuwendenden Prüfungsmethoden unter Berücksichtigung der internationalen Prüfungsstandards für die Abgabe ihrer Stellungnahmen.
- (78) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Folgendes umfassen: Festlegung der Beträge für die Finanzierung öffentlicher Interventionsmaßnahmen, Vorschriften für die Finanzierung des Erwerbs der für das Flächenüberwachungssystem erforderlichen Satellitendaten durch die Kommission und die Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen von Fernerkundungsanwendungen für das Flächenüberwachungssystem ergriffen hat, das Verfahren für die Erhebung dieser Satellitendaten durch die Kommission und das Flächenüberwachungssystem, den Rahmen für den Erwerb, die Verbesserung und die Nutzung von Satellitenbildern und meteorologischen Daten sowie die geltenden Fristen.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (79) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Folgendes umfassen: im Rahmen des Verfahrens der Haushaltsdisziplin die Festsetzung des Anpassungssatzes für die Interventionen für Direktzahlungen und deren Anpassung sowie die Bedingungen für die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue Haushaltsordnung] übertragenen Mittel zur Finanzierung der Interventionen für Direktzahlungen; im Rahmen des Verfahrens der Haushaltsdisziplin die vorläufige Festsetzung des Betrags der Zahlungen und die vorläufige Aufteilung des verfügbaren Haushaltsplans auf die Mitgliedstaaten und die Festlegung der monatlichen Zahlungen, die die Kommission auf der Grundlage einer Ausgabenerklärung leistet.
- (80) Darüber hinaus sollten die Durchführungsbefugnisse der Kommission Folgendes umfassen: Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen die zugelassenen Zahlstellen Zwischenerklärungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erstellen und an die Kommission weiterleiten, sowie Vorschriften über das Verfahren und andere praktische Vorkehrungen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Zahlungsfristverfahrens; die Kürzung und Aussetzung der monatlichen oder Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten sowie Vorschriften über die Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren für deren Einrichtung. Sie sollten auch Vorschriften umfassen, die in einem Notfall notwendig und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme in Bezug auf Zahlungsfristen und Vorauszahlungen zu lösen, Einzelheiten zur Führung getrennter Buchführung durch die Zahlstellen; besondere Bedingungen für die Angaben, die in den von den Zahlstellen geführten Büchern verbucht werden; Vorschriften über die Finanzierung und die Rechnungsführung der Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung und anderer aus den Fonds finanzierter Ausgaben sowie die Bedingungen für die Durchführung des Verfahrens zur automatischen Aufhebung der Mittelbindungen.

- (81) Darüber hinaus sollten die Durchführungsbefugnisse der Kommission Folgendes umfassen: die Verfahren im Zusammenhang mit den von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden Kooperationspflichten in Bezug auf die von der Kommission durchgeführten Kontrollen und den Zugang zu Informationen; die Bedingungen für die Aufbewahrung der Belege für die geleisteten Zahlungen, der jährliche Rechnungsabschluss, einschließlich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Annahme und Durchführung dieser Durchführungsrechtsakte zu treffen sind, den jährlichen Leistungsabschluss einschließlich der im Zusammenhang mit der Annahme und Durchführung dieser Durchführungsrechtsakte zu treffenden Maßnahmen, den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die einzuhaltenden Verfahren und die einzuhaltenden Fristen, das Konformitätsabschlussverfahren, einschließlich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung dieser Durchführungsrechtsakte zu treffen sind, den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die einzuhaltenden Fristen und die Regeln für das Schlichtungsverfahren, den Ausschluss von Beträgen aus dem Haushalt der Union von der Union sowie die Formen der Mitteilung und Mitteilung, die die Mitgliedstaaten an die Kommission im Zusammenhang mit Wiedereinzahlungen wegen Nichteinhaltung zu richten haben.
- (82) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Folgendes umfassen: Vorschriften zur einheitlichen Anwendung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die erforderlichen Vorschriften, mit denen eine einheitliche Anwendung der Kontrollen in der Union erreicht werden soll.
- (83) Darüber hinaus sollten die Durchführungsbefugnisse der Kommission Folgendes umfassen: die Form der zu hinterlegenden Sicherheiten und das Verfahren zur Hinterlegung der Sicherheiten, ihrer Annahme und zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere; die Verfahren für die Freigabe von Wertpapieren und die Mitteilung der Mitgliedstaaten oder der Kommission im Rahmen von Wertpapieren.
- (84) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Folgendes umfassen: Vorschriften über Form, Inhalt und Modalitäten für die Übermittlung oder Bereitstellung der Bewertungsberichte über die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des georäumlichen Anwendungssystems und des Flächenüberwachungssystems sowie über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Abhilfemaßnahmen in Bezug auf

die in diesen Systemen aufgedeckten Mängel sowie grundlegende Merkmale und Vorschriften für das Beihilfeantragssystem und das Flächenüberwachungssystem, einschließlich ihrer schrittweisen Einführung.

- (85) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten auch Vorschriften umfassen, mit denen eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Prüfung von Handelspapieren gewährleistet werden soll. Sie sollten auch Vorschriften für die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und Maßnahmen zum Schutz der Anwendung des Unionsrechts umfassen, wenn außergewöhnliche monetäre Praktiken im Zusammenhang mit der nationalen Währung dies gefährden könnten.
- (86) Darüber hinaus sollten die Durchführungsbefugnisse der Kommission Vorschriften über die Form und den zeitlichen Rahmen der Veröffentlichung der Begünstigten der Fonds, die einheitliche Anwendung der Verpflichtung, die Begünstigten darüber zu informieren, dass ihre Daten veröffentlicht werden, und die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Veröffentlichung der Begünstigten der Fonds umfassen.
- (87) Für die Annahme bestimmter Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. In Bezug auf Durchführungsrechtsakte, die die Berechnung der Beträge durch die Kommission betreffen, ermöglicht das Beratungsverfahren der Kommission, ihre Verantwortung für die Verwaltung des Haushaltsplans in vollem Umfang zu übernehmen, und zielt darauf ab, die Effizienz, Vorhersehbarkeit und Schnelligkeit bei der Einhaltung der Fristen und der Haushaltsverfahren zu erhöhen. In Bezug auf Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Zahlungen an die Mitgliedstaaten und die Durchführung des Rechnungsabschlussverfahrens und des jährlichen Leistungsabschlusses ermöglicht es der Kommission das Beratungsverfahren, ihre Verantwortung für die Verwaltung des Haushaltsplans und die Überprüfung der Jahresrechnungen der nationalen Zahlstellen im Hinblick auf die Annahme solcher Rechnungen vollständig zu übernehmen oder – im Falle von Ausgaben, die nicht im Einklang mit den Unionsvorschriften getätigt wurden – solche Ausgaben von der Unionsfinanzierung auszuschließen. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass der anderen Durchführungsrechtsakte angewandt werden.
- (88) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festsetzung des Nettosaldo für EGFL-Ausgaben, zur Festlegung der monatlichen Zahlungen, die sie auf der Grundlage der Ausgabenerklärung der Mitgliedstaaten und der zusätzlichen Zahlungen oder Abzüge im Rahmen des Verfahrens für monatliche Zahlungen leisten sollte, zu erlassen.
- (89) Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte daher aufgehoben werden.

- (90) Um einen reibungslosen Übergang zwischen den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zu erlassen.
- (91) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde konsultiert und nahm eine Stellungnahme an.¹⁶
- (92) Da die Ziele dieser Verordnung aufgrund der Verbindungen zwischen ihr und den anderen Instrumenten der GAP und der Grenzen der finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der mehrjährigen Garantie der Unionsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden insbesondere Vorschriften festgelegt, die Folgendes betreffen:

- a) Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP);
- (B) die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- (C) Freigabe- und Konformitätsverfahren.

¹⁶ ABl. C, S. [...]. .

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95;
- (B) „Governance-Systeme“ die in Titel II Kapitel II dieser Verordnung genannten Leitungsgremien und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung, die Umsetzung ihres von der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genehmigten GAP-Strategieplans und das für die Zwecke des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingerichtete Berichterstattungssystem;
- (C) „Grundanforderungen der Union“ die Anforderungen der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/1046 (Haushaltsordnung) und der Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe);
- ca. „schwerwiegende Mängel beim ordnungsgemäßen Funktionieren der Governance-Systeme“ das Vorhandensein einer systemischen Schwäche unter Berücksichtigung des erneuten Auftretens, der Schwere und der kompromisslosen Auswirkungen auf die korrekte Ausgabenerklärung, die Berichterstattung über die Leistung oder die Einhaltung des Unionsrechts;
- (CC) „Output-Indikator“ ist ein Outputindikator gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über strategische Pläne];
- (CD) „Ergebnisindikator“: Ergebnisindikator gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über strategische Pläne];

- (vgl. „zwischenengeschaltete Stelle“ eine zwischenengeschaltete Stelle im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU).../... [Verordnung über strategische Pläne];
- (CG) „Aktionsplan“ für die Zwecke der Artikel 39 und 40 dieser Verordnung einen von einem Mitgliedstaat auf Antrag und in Absprache mit der Kommission erstellten Plan, der im Falle schwerwiegender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungssysteme des Mitgliedstaats oder unter den in Artikel 121a [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Umständen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen und den entsprechenden Zeitplan für dessen Durchführung enthält, wie in den Artikeln 39 und 40 dieser Verordnung weiter vorgesehen.

Artikel 3

Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände

Für die Zwecke der Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP können „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ insbesondere in folgenden Fällen anerkannt werden:

- a) schwere Naturkatastrophen oder schwere meteorologische Ereignisse, die den Betrieb schwerwiegend betreffen; wenn eine solche schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis ein gut festgelegtes Gebiet schwerwiegend betrifft, kann der betreffende Mitgliedstaat das gesamte Gebiet als schwer von dieser Katastrophe oder Ereignis betroffen betrachten.
- (B) die versehentliche Zerstörung von Tierhaltungsgebäuden im Betrieb;
- (C) eine Tierseuche, einen Pflanzenseuchenausbruch oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, der die Tiere oder Kulturen des Begünstigten teilweise oder ganz betrifft;
- d) Enteignung des gesamten Betriebs oder eines großen Teils des Betriebs, wenn diese Enteignung am Tag der Antragstellung nicht hätte erwartet werden können;
- (e) den Tod des Begünstigten;
- (F) langfristige berufliche Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten.

Titel II

Allgemeine Bestimmungen über die Agrarfonds

KAPITEL I

Agrarfonds

Artikel 4

Fonds zur Finanzierung der Agrarausgaben

Die Finanzierung der verschiedenen Interventionen und Maßnahmen, die unter die GAP fallen, erfolgt aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Haushalt der Union) durch:

- a) der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL);
- (B) der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Artikel 5

EGFL-Ausgaben

- 1. Der EGFL wird entweder im Wege der geteilten Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union oder unmittelbar nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.
- 2. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanziert der EGFL folgende Ausgaben:
 - a) Maßnahmen zur Regulierung oder Unterstützung der Agrarmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;¹⁷
 - (B) den finanziellen Beitrag der Union zu den sektoralen Interventionen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (C) Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - d) den finanziellen Beitrag der Union zu Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Binnenmarkt der Union und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt und von der Kommission ausgewählt werden;
 - (e) den finanziellen Beitrag der Union zu den spezifischen Maßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und zu den Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.
3. Der EGFL finanziert im Rahmen der direkten Mittelverwaltung folgende Ausgaben:
- a) die Förderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entweder direkt durch die Kommission oder durch internationale Organisationen;
 - (B) Maßnahmen, die im Einklang mit dem Unionsrecht ergriffen werden, um die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft sicherzustellen;
 - (C) Einrichtung und Pflege von Informationssystemen für die landwirtschaftliche Buchführung;
 - d) landwirtschaftliche Erhebungssysteme, einschließlich Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

Artikel 6

ELER-Ausgaben

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt. Sie finanziert den finanziellen Beitrag der Union zu den Interventionen der GAP-Strategieplan zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und zu den in Artikel 112 der genannten Verordnung genannten Maßnahmen.

Artikel 7

Sonstige Ausgaben, einschließlich technischer Hilfe

Die Fonds können entweder auf Initiative der Kommission oder in ihrem Namen die Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technischen Unterstützungsmaßnahmen sowie die zur Umsetzung der GAP erforderliche Bewertung, Prüfung und Kontrolle direkt finanzieren. Sie umfassen insbesondere Folgendes:

- a) Maßnahmen, die für die Analyse, Verwaltung, Überwachung, den Informationsaustausch und die Umsetzung der GAP erforderlich sind, einschließlich der Bewertung ihrer Auswirkungen, ihrer Umweltleistung und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Union sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kontrollsysteme und der technischen und administrativen Hilfe;
- (B) die Erhebung von Satellitendaten, die für das Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 22 erforderlich sind, durch die Kommission;
- (C) die Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen von Fernerkundungsanwendungen für die Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen gemäß Artikel 23 ergriffen hat;
- d) Maßnahmen, die erforderlich sind, um Methoden und technische Mittel für die Information, die Zusammenschaltung, die Überwachung und die Kontrolle der Finanzverwaltung der Fonds, die zur Finanzierung der GAP verwendet werden, beizubehalten und zu entwickeln;
- (e) Bereitstellung von Informationen über die GAP gemäß Artikel 44;
- (F) Studien über die GAP und Evaluierungen der aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Bewertungsmethoden und des Austauschs von Informationen über bewährte Verfahren im Rahmen der GAP und Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern sowie Studien mit der Europäischen Investitionsbank (EIB);

- (g) gegebenenfalls Beitrag zu Exekutivagenturen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates¹⁸ im Zusammenhang mit der GAP eingerichtet wurden;

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen betraut werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

- (h) Beitrag zu Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, zur Sensibilisierung, zur Förderung der Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch mit den einschlägigen Interessenträgern auf Unionsebene und im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Vernetzung der betroffenen Parteien;
- (I) Informationstechnologienetze, die sich auf die Informationsverarbeitung und den Informationsaustausch konzentrieren, einschließlich der für die Verwaltung der GAP erforderlichen IT-Systeme der Unternehmen;
- (J) Maßnahmen, die für die Entwicklung, Registrierung und den Schutz von Logos im Rahmen der Qualitätspolitik der Union gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und zum Schutz der damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sowie für die notwendigen Entwicklungen in der Informationstechnologie (IT) erforderlich sind.

KAPITEL II

Leitungsgremien

Artikel 7a

Zuständige Behörde

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde auf Ministerebene, die für
 - a) Ausstellung, Überprüfung und Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel [8 Absatz 2];
 - (B) die Ausstellung, Überprüfung und Rücknahme der Akkreditierung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel [10a];
 - (C) die Ernennung einer bescheinigenden Stelle nach Artikel 11 zu ernennen und zurückzuziehen und gleichzeitig die ständige Ernennung einer solchen Stelle sicherzustellen;

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

- d) Wahrnehmung der Aufgaben, die der zuständigen Behörde im Rahmen dieses Kapitels übertragen werden.
2. Auf der Grundlage einer Prüfung der von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erlassenden Kriterien beschließt die zuständige Behörde im Wege eines förmlichen Rechtsakts
- a) bei der Ausstellung oder – im Anschluss an eine Überprüfung – den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle;
- (B) bei Ernennung und Entzug der bescheinigenden Stelle unter Gewährleistung der ständigen Ernennung einer solchen Stelle.
3. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Akkreditierungen und Rücknahmen der Akkreditierung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle sowie über die Ernennung und den Widerruf dieser Akkreditierung durch die bescheinigende Stelle.
4. Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Arbeit der Leitungsorgane im Rahmen dieses Kapitels.

Artikel 8

Zahlstellen

1. Die Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Regionen, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

Mit Ausnahme der Zahlung kann die Ausführung dieser Aufgaben übertragen werden.

2. Die Mitgliedstaaten akkreditieren als Zahlstellen, Dienststellen oder Stellen, die über eine Verwaltungsorganisation und ein internes Kontrollsystem verfügen, die ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Zahlungen rechtmäßig, ordnungsgemäß und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck erfüllen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Mindestanforderungen für die

Akkreditierung in Bezug auf das interne Umfeld, die Kontrolltätigkeiten, die Information und Kommunikation und die Überwachung.

Jeder Mitgliedstaat beschränkt unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

- a) für eine einzige Agentur auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine je Region;
und
- (B) für eine einzige Agentur für die Verwaltung der EGFL- und ELER-Ausgaben, sofern Zahlstellen nur auf nationaler Ebene existieren.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten die vor dem 15. Oktober 2020 akkreditierten Zahlstellen beibehalten, sofern sie die Zulassungskriterien erfüllen, die von der zuständigen Behörde durch den Beschluss gemäß Artikel 7a Absatz 2 zu bestätigen sind.

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, so akkreditieren die Mitgliedstaaten darüber hinaus entweder eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für Beihilferegelungen, die ihrer Natur nach auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder die Mitgliedstaaten übertragen den regionalen Zahlstellen die Verwaltung dieser Regelungen.

Zahlstellen, die die EGFL- oder ELER-Ausgaben seit mindestens drei Jahren nicht verwaltet haben, lassen ihre Zulassung zurück.

Die Mitgliedstaaten benennen nach Inkrafttreten dieser Verordnung keine neue zusätzliche Zahlstelle, mit Ausnahme der Fälle gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a, in denen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zusätzliche regionale Zahlstellen erforderlich sein können.

3. Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) erstellt die für die zugelassene Zahlstelle zuständige Person bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Folgendes:

- a) die Jahresrechnung der Ausgaben, die bei der Wahrnehmung der ihrer zugelassenen Zahlstelle übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung entstanden sind, zusammen mit den für ihren Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51 erforderlichen Angaben;

- (B) dem jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 52 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 121 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben gemäß Artikel 35 getätigt wurden;
- (BA) eine jährliche Zusammenfassung der abschließenden Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen, eine Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Fehler und Schwachstellen sowie der ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung;
- (C) eine Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung in Bezug auf
 - (I) die ordnungsgemäße Darstellung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung,
 - (II) das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltungssysteme, die mit Ausnahme der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7a, der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 11 und der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10a dieser Verordnung eingerichtet wurden, stellen sicher, dass die Ausgaben gemäß Artikel 35 dieser Verordnung gemäß Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung getätigt wurden.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist bis zum 15. Februar kann von der Kommission ausnahmsweise auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung bis zum 1. März verlängert werden.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Zulassungskriterien nicht oder nicht mehr, so zieht der Mitgliedstaat von sich aus oder auf Antrag der Kommission diese Akkreditierung zurück, es sei denn, die Zahlstelle nimmt die erforderlichen Änderungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vor, die je nach Schwere des Problems festzulegen ist.

6. Die Zahlstellen verwalten und gewährleisten die Kontrolle der Vorhaben im Zusammenhang mit öffentlichen Interventionen, für die sie zuständig sind, und behalten die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wird die Unterstützung über ein Finanzinstrument gewährt, das von der EIB oder einem anderen internationalen Finanzinstitut, an dem ein Mitgliedstaat Anteilseigner ist, durchgeführt wird, so stützt sich die Zahlstelle auf einen Kontrollbericht, den die EIB oder ein anderes internationales Institut zur Unterstützung der eingereichten Zahlungsanträge bereitstellt.

7. Für die Zwecke des Artikels 31 wird für die ELER-Ausgaben bis zum 30. Juni 2030 gemäß den Absätzen 3 und 4 ein zusätzlicher Leistungsbericht für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 vorgelegt.

Artikel 10

Befugnisse der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems gemäß Artikel 8 und Artikel 10a zu gewährleisten und diese Verordnung durch folgende Vorschriften zu ergänzen:
 - a) die Mindestbedingungen für die Zulassung der Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und der Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10 Buchstabe a;
 - (B) die Pflichten der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention sowie die Bestimmungen über den Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.
2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über
 - a) die Verfahren für die Ausstellung, den Entzug und die Überprüfung der Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen sowie die Verfahren für die Beaufsichtigung der Zulassung der Zahlstellen;

- (B) die Arbeitsmodalitäten und Verfahren für die Kontrollen, die der Verwaltungserklärung der Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zugrunde liegen, sowie deren Struktur und Format;
- (C) die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10a

Koordinierungsstellen

1. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Zahlstelle akkreditiert, so benennt dieser Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben zuweist:
 - a) die der Kommission zu übermittelnden Informationen zu erheben und der Kommission diese Informationen zu übermitteln;
 - (B) den jährlichen Leistungsbericht gemäß [Artikel 52 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und] Artikel 121 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorzulegen;
 - (C) Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten gemeinsamer Art zu ergreifen oder zu koordinieren und die Kommission über etwaige Folgemaßnahmen zu unterrichten;
 - d) Förderung und, soweit möglich, Gewährleistung der harmonisierten Anwendung der Unionsvorschriften.
2. Was die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen finanzieller Art betrifft, so unterliegt die Koordinierungsstelle einer besonderen Akkreditierung durch den Mitgliedstaat.
3. Der von der Koordinierungsstelle vorgelegte jährliche Leistungsbericht wird in den Geltungsbereich der Stellungnahme gemäß Artikel 11 Absatz 1 aufgenommen; deren

Übermittlung wird eine Verwaltungserklärung über die Erstellung des gesamten Berichts beigefügt.

Artikel 11

Zertifizierungsstellen

1. Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat benannte öffentliche oder private Prüfstelle für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften. Handelt es sich um eine private Prüfstelle, und sofern das anwendbare Unionsrecht oder das nationale Recht dies erfordert, wird sie von dem Mitgliedstaat im Wege eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt.

Ein Mitgliedstaat, der mehr als eine Zertifizierungsstelle benennt, kann jedoch auch eine öffentliche Zertifizierungsstelle auf nationaler Ebene benennen, die für die Koordinierung zuständig ist.

Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung gibt die bescheinigende Stelle eine Stellungnahme ab, die im Einklang mit international anerkannten Prüfungsstandards erstellt wurde, in der festgestellt wird, ob

- a) die Konten geben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild;
- (B) die Governance-Systeme der Mitgliedstaaten funktionieren ordnungsgemäß, insbesondere:
 - (I) die in den Artikeln 8, 10a der vorliegenden Verordnung und in Artikel 110 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Leitungsgremien.
 - (II) die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß dieser Verordnung, der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne, der Verordnung (EU) 2018/1046 (Haushaltsordnung) und der Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge);
 - III) das Berichterstattungssystem, das für die Zwecke des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingerichtet wurde;
- (C) die Leistungsberichterstattung über Outputindikatoren für die Zwecke des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 und die Leistungsberichterstattung über

Ergebnisindikatoren für die mehrjährige Leistungsüberwachung gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], aus denen hervorgeht, dass Artikel 35 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird, ist korrekt;

- d) die Ausgaben für die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013, der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, sind rechtmäßig und ordnungsgemäß.

In dieser Stellungnahme wird auch angegeben, ob die Prüfung die Behauptungen in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c in Frage stellt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Analyse der Art und des Ausmaßes von Fehlern und Mängeln, die in den Systemen durch Prüfungen und Kontrollen festgestellt wurden, sowie die von der Zahlstelle gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe ba ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen.

Wird die Unterstützung über ein Finanzinstrument bereitgestellt, das von der EIB oder einem anderen internationalen Finanzinstitut, an dem ein Mitgliedstaat Anteilseigner ist, durchgeführt wird, so stützt sich die bescheinigende Stelle auf den jährlichen Prüfbericht der externen Rechnungsprüfer dieser Institute. Diese Institute legen den jährlichen Prüfbericht den Mitgliedstaaten vor.

2. Die Zertifizierungsstelle verfügt über das erforderliche technische Fachwissen sowie über Kenntnisse der GAP. Sie ist operativ unabhängig von der Zahlstelle und der betreffenden Koordinierungsstelle sowie von der Behörde, die diese Agentur akkreditiert hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen.
3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für die Arbeitsweise der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie der von diesen Stellen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte sowie der ihnen beizufügenden Unterlagen.

In den Durchführungsrechtsakten werden ferner Folgendes festgelegt:

- a) die Prüfungsgrundsätze, auf denen die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen beruhen, einschließlich einer Bewertung der Risiken, der internen Kontrollen und der erforderlichen Prüfungsnachweise;

- (B) die Prüfungsmethoden, die von den bescheinigenden Stellen unter Berücksichtigung der internationalen Prüfungsstandards zur Abgabe ihrer Stellungnahmen anzuwenden sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL III

Finanzverwaltung der Fonds

KAPITEL I

EGFL

Abschnitt 1

Haushaltsdisziplin

Artikel 12

Haushaltsobergrenze

1. Die jährliche Obergrenze für die EGFL-Ausgaben setzt sich aus den gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [KOM(2018) 322 final] festgesetzten Höchstbeträgen zusammen.
2. Sieht das Unionsrecht vor, dass Beträge von den in Absatz 1 genannten Beträgen abgezogen oder zugesetzt werden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung des in Artikel 101 genannten Verfahrens und legt den für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettosaldo auf der Grundlage der im Unionsrecht genannten Daten fest.

Artikel 13

Einhaltung der Obergrenze

1. Sieht das Unionsrecht für einen Mitgliedstaat eine finanzielle Obergrenze in Euro für Agrarausgaben vor, so werden diese Ausgaben vorbehaltlich der in Euro festgesetzten Obergrenze erstattet und, falls die Artikel 37 bis 40 Anwendung finden, gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

2. Die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für Interventionen für Direktzahlungen gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], berichtigt durch die Anpassungen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung, gelten als finanzielle Obergrenzen in Euro.

Artikel 14

Landwirtschaftliche Reserve

1. Zu Beginn jedes Jahres wird im EGFL eine EU-Agrarreserve (im Folgenden „Reserve“) eingerichtet, um dem Agrarsektor zusätzliche Unterstützung zum Zweck der Marktverwaltung oder -stabilisierung zu gewähren und im Falle von Krisen, die die landwirtschaftliche Erzeugung oder -verteilung beeinträchtigen, unverzüglich zu reagieren.

Die Mittel für die Reserve werden direkt in den Haushaltsplan der Union eingesetzt. Die Mittel aus der Reserve werden in dem oder den Haushaltsjahren, für die eine zusätzliche Unterstützung erforderlich ist, für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

- a) Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte gemäß den Artikeln 8 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (B) Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2. Die Agrarreserve beläuft sich unbeschadet eines höheren Betrags im Haushaltsplan der Union auf 450 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen zu Beginn jedes Jahres des Zeitraums 2023-2027. Die Kommission kann den Betrag der Agrarreserve im Laufe des Jahres gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen oder -aussichten im laufenden oder folgenden Jahr und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel im Rahmen der EGFL-Teilobergrenze anpassen.

Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, so kann die Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 15 dieser Verordnung als letztes Mittel zur Finanzierung der Reserve bis zum ursprünglichen Betrag gemäß Unterabsatz 1 verwendet werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung werden nicht gebundene Mittel der Reserve in den folgenden Haushaltsjahren bis 2027 zur Finanzierung der Reserve übertragen.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung wird der am Ende des Jahres 2022 verfügbare Gesamtbetrag der Krisenreserve auf das Jahr 2023 übertragen, ohne dass er vollständig auf die Haushaltslinien zurückgezahlt wird, die die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen abdecken und in dem für die Finanzierung der Agrarreserve erforderlichen Umfang nach Berücksichtigung der im Rahmen der EGFL-Teilobergrenze verfügbaren Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bleiben nach der Finanzierung der Agrarreserve Mittel der Krisenreserve zur Verfügung, so werden diese an die Haushaltslinien zurückgezahlt, die die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen abdecken.

Artikel 15

Haushaltsdisziplin

1. Ein Anpassungssatz für Direktzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung und der finanzielle Beitrag der Union zu den spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung, der gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt wird („Anpassungssatz“), wird von der Kommission festgelegt, wenn die Vorausschätzungen für die Finanzierung der Interventionen und Maßnahmen, die im Rahmen dieser Teilobergrenze für ein bestimmtes Haushaltsjahr finanziert werden, ergeben, dass die geltenden jährlichen Obergrenzen überschritten werden.

Der Anpassungssatz gilt für Zahlungen, die Betriebsinhabern für die Interventionen und Sondermaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 zu gewähren sind, die 2000 EUR für das betreffende Kalenderjahr übersteigen. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt Artikel 15 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] entsprechend.

Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung des Anpassungssatzes. Diese

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

2. Bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, kann die Kommission auf der Grundlage neuer Informationen Durchführungsrechtsakte zur Anpassung des gemäß Absatz 1 festgesetzten Anpassungssatzes erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

3. Bei Anwendung der Haushaltsdisziplin werden die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung übertragenen Mittel zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung verwendet, soweit dies zur Vermeidung einer wiederholten Anwendung der Haushaltsdisziplin erforderlich ist.

Bleibt die Mittelübertragung gemäß Unterabsatz 1 verfügbar, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Beträge der nicht gebundenen Mittel festgelegt werden, die den Endbegünstigten zu erstatten sind, es sei denn, der Gesamtbetrag der für die Erstattung verfügbaren nicht gebundenen Mittel entspricht weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze für EGFL-Ausgaben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

4. Die von der Kommission gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 festgesetzten Beträge werden den Endbegünstigten von den Mitgliedstaaten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien erstattet. Die Mitgliedstaaten können einen Mindestbetrag für Erstattungsbeträge je Endbegünstigten anwenden.

Die Erstattung gemäß Unterabsatz 1 gilt nur für Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen die Haushaltsdisziplin im vorangegangenen Haushaltsjahr angewandt wurde.

5. Infolge der schrittweisen Einführung von Interventionen für Direktzahlungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt die Haushaltsdisziplin für Kroatien ab dem 1. Januar 2022.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um eine kohärente Anwendung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und diese Verordnung durch Vorschriften zur Berechnung der Haushaltsdisziplin zu ergänzen, die von den Mitgliedstaaten auf Landwirte anzuwenden ist.

Artikel 16

Verfahren zur Haushaltsdisziplin

1. Besteht bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N die Gefahr, dass der in Artikel 12 für das Haushaltsjahr N genannte Betrag überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat oder dem Rat die Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Betrags zu gewährleisten.
2. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass der in Artikel 12 genannte Betrag überschritten wird und sie keine angemessenen Maßnahmen zur Behebung der Situation ergreifen kann, schlägt sie weitere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden vom Rat erlassen, wenn die Rechtsgrundlage für die betreffende Maßnahme Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags oder das Europäische Parlament und der Rat ist, wenn die Rechtsgrundlage für die betreffende Maßnahme Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags ist.
3. Übersteigen die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten am Ende des Haushaltsjahres N den in Artikel 12 genannten Betrag oder werden sie voraussichtlich übersteigen, so nimmt die Kommission
 - a) die Anträge der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zu prüfen und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen der Betrag der Zahlungen für den betreffenden Monat vorläufig festgelegt wird;
 - (B) für alle Mitgliedstaaten am oder vor dem 28. Februar des Haushaltsjahrs N + 1 ihre Lage in Bezug auf die Unionsfinanzierung für das Haushaltsjahr N festzulegen;
 - (C) erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Gesamtbetrags der Unionsfinanzierung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines

einheitlichen Finanzierungssatzes der Union, vorbehaltlich des für die monatlichen Zahlungen zur Verfügung stehenden Haushalts;

- d) spätestens bei der Zahlung der monatlichen Zahlungen für März des Jahres N+ 1 für die Mitgliedstaaten eine etwaige Entschädigung vorzunehmen.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und c werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Artikel 17

Frühwarn- und Überwachungssystem

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 12 genannte Obergrenze nicht überschritten wird, führt die Kommission ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die EGFL-Ausgaben durch.

Zu diesem Zweck legt die Kommission zu Beginn jedes Haushaltsjahres monatliche Ausgabenprofile fest, gegebenenfalls auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in den vorangegangenen drei Jahren.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht vor, in dem die Entwicklung der im Zusammenhang mit den Profilen getätigten Ausgaben geprüft wird und der eine Bewertung der voraussichtlichen Ausführung für das laufende Haushaltsjahr enthält.

ABSCHNITT 2

FINANZIERUNG DER AUSGABEN

Artikel 18

Monatliche Zahlungen

1. Die zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von monatlichen Zahlungen auf der Grundlage der von den zugelassenen Zahlstellen während eines Bezugszeitraums getätigten Ausgaben zur Verfügung gestellt.

2. Bis die Kommission die monatlichen Zahlungen überträgt, werden die zur Ausführung der Ausgaben erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten entsprechend dem Bedarf ihrer zugelassenen Zahlstellen mobilisiert.

Artikel 19

Verfahren für monatliche Zahlungen

1. Unbeschadet der Artikel 51, 52 und 53 leistet die Kommission monatliche Zahlungen für Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen während des Referenzmonats getätigt werden.
2. Die monatlichen Zahlungen werden an jeden Mitgliedstaat am oder vor dem dritten Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt werden, unter Berücksichtigung der Kürzungen oder Aussetzungen gemäß den Artikeln 37 bis 40 oder sonstiger Berichtigungen geleistet. Die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. und 15. Oktober getätigten Ausgaben gelten im Oktober als getätigt. Die zwischen dem 16. und 31. Oktober getätigten Ausgaben gelten im November als getätigt.
3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der monatlichen Zahlungen, die sie auf der Grundlage einer Ausgabenerklärung der Mitgliedstaaten und der gemäß Artikel 88 Absatz 1 übermittelten Angaben leistet.
4. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat unverzüglich jede Überschreitung der finanziellen Obergrenzen durch den Mitgliedstaat mit.
5. Die Kommission erlässt die Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der monatlichen Zahlungen gemäß Absatz 3 ohne Anwendung des in Artikel 101 genannten Verfahrens.
6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung zusätzlicher Zahlungen oder Abzüge zur Anpassung der gemäß Absatz 3 geleisteten Zahlungen erlassen, ohne das in Artikel 101 genannte Verfahren anzuwenden.

Artikel 20

Verwaltungs- und Personalkosten

Ausgaben für Verwaltungs- und Personalkosten, die von den Mitgliedstaaten und den Empfängern von EGFL-Beihilfen getätigt werden, werden nicht vom Fonds getragen.

Artikel 21

Ausgaben für öffentliche Interventionen

1. Wird im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für eine öffentliche Intervention kein Betrag je Einheit festgesetzt, so finanziert der EGFL die betreffende Maßnahme auf der Grundlage einheitlicher Pauschalbeträge, insbesondere hinsichtlich der für den Ankauf von Erzeugnissen verwendeten Mittel mit Ursprung in den Mitgliedstaaten, für die Lagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung von Interventionserzeugnissen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, die Folgendes betreffen:
 - a) die Art der für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommenden Maßnahmen und die Erstattungsbedingungen;
 - (B) die Fördervoraussetzungen und Berechnungsmethoden auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich beobachteten Informationen oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die von der Kommission festgelegt wurden, oder auf der Grundlage von Pauschalbeträgen, die in den sektoralen Agrarvorschriften vorgesehen sind.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften über die Bewertung der Vorhaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die bei Verlust oder Verschlechterung von Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention zu treffenden Maßnahmen und die Festlegung der zu finanzierenden Beträge zu ergänzen.

4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der in Absatz 1 genannten Beträge. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Erfassung von Satellitendaten

Die Liste der Satellitendaten, die für das Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich sind, wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß der von den einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Spezifikation vereinbart.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b übermittelt die Kommission diesen Satellitendaten unentgeltlich den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Stellen zur Vertretung ermächtigten Dienstleistungserbringern.

Die Kommission bleibt Eigentümer der Satellitendaten.

Die Kommission kann spezialisierte Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Techniken oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c beauftragen.

Artikel 23

Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen

Mit den gemäß Artikel 7 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen soll der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um

- a) Verwaltung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
- (B) agra-ökonomische und Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Veränderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung, einschließlich der Agrarforstwirtschaft, und Überwachung des Zustands von Boden, Pflanzen und landwirtschaftlichen Landschaften/Landschaften, um Schätzungen zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf Erträge und landwirtschaftliche Produktion und landwirtschaftliche Auswirkungen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen, und Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Agrarsysteme und Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung;
- (C) den Zugang zu solchen Schätzungen in einem internationalen Kontext zu teilen, wie z. B. die von den Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen,

einschließlich der Aufstellung von Treibhausgasinventaren im Rahmen des UNFCCC oder anderer internationaler Organisationen;

- d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;
- (e) Gewährleistung der technologischen Weiterverfolgung des agrarmeteorologischen Systems.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe c finanziert die Kommission Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhebung oder dem Erwerb von Daten, die zur Umsetzung und Überwachung der GAP erforderlich sind, einschließlich Satellitendaten, Geodaten und meteorologischer Daten, der Schaffung einer Geodateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung spezifischer Studien über klimatische Bedingungen, Fernerkundung zur Unterstützung der Überwachung der Landnutzungsänderungen und der Bodengesundheit und der Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonometrischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der EUA, der GFS, den nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder unter Beteiligung des Privatsektors durchgeführt.

Artikel 24

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Vorschriften für die Finanzierung gemäß Artikel 7 Buchstaben b und c;
- (B) das Verfahren, nach dem die in den Artikeln 22 und 23 genannten Maßnahmen zur Erreichung der verfolgten Ziele durchgeführt werden;
- (C) der Rahmen für die Erfassung, Verbesserung und Nutzung von Satellitendaten und meteorologischen Daten sowie die geltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel II

ELER

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ELER

Artikel 25

Bestimmungen für alle Zahlungen

1. Zahlungen der Kommission im Rahmen des ELER-Beitrags gemäß Artikel 6 dürfen die Mittelbindungen nicht übersteigen.

Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 werden diese Zahlungen der frühesten offenen Mittelbindung zugewiesen.
2. Artikel 110 der Haushaltsordnung findet Anwendung.

ABSCHNITT 2

ELER-FINANZIERUNG IM RAHMEN DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 26

Finanzielle Beteiligung des ELER

Die finanzielle Beteiligung des ELER an den Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne wird für jeden GAP-Strategieplan innerhalb der im Unionsrecht festgelegten Obergrenzen für die Unterstützung von Interventionen des GAP-Strategieplans durch den ELER festgelegt.

Artikel 27

Mittelbindungen

1. Der Beschluss der Kommission zur Annahme eines GAP-Strategieplans ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Haushaltsordnung und, sobald er dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne dieser Verordnung. In diesem Beschluss wird der Beitrag pro Jahr festgelegt.
2. Die Mittelbindungen der Union für jeden GAP-Strategieplan erfolgen in jährlichen Tranchen zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027. Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 der Haushaltsordnung folgen für jeden GAP-Strategieplan die Mittelbindungen für die erste Tranche der Annahme des GAP-Strategieplans durch die Kommission und ihre anschließende Mitteilung an den Mitgliedstaat. Die Mittelbindungen für die folgenden Tranchen werden von der Kommission vor dem 1. Mai jedes Jahres auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlusses getätigt, es sei denn, Artikel 16 der Haushaltsordnung findet Anwendung.

Für jeden GAP-Strategieplan folgen die Mittelbindungen für die erste Tranche der Annahme des GAP-Strategieplans durch die Kommission.

Die Mittelbindungen für die folgenden Tranchen werden von der Kommission vor dem 1. Mai jedes Jahres auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlusses getätigt, es sei denn, Artikel 16 der Haushaltsordnung findet Anwendung.

ABSCHNITT 3

FINANZIELLER BEITRAG ZU MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel 28

Bestimmungen für Zahlungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Die zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 6 erforderlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten in Form von Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen und der Zahlung eines Restbetrags gemäß diesem Einzelplan zur Verfügung gestellt.
2. Die Summe der Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen darf 95 % des Beitrags des ELER zu jedem GAP-Strategieplan nicht übersteigen.

Wird die Obergrenze von 95 % erreicht, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission weiterhin Zahlungsanträge.

Artikel 29

Vorfinanzierungsvereinbarungen

1. Nach ihrem Beschluss über die Genehmigung des GAP-Strategieplans zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans einen ersten Vorfinanzierungsbetrag. Dieser ursprüngliche Vorfinanzierungsbetrag wird in Raten wie folgt ausgezahlt:
 - a) im Jahr 2023: 1 % des Betrags der Unterstützung aus dem ELER für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans;
 - (B) im Jahr 2024: 1 % des Betrags der Unterstützung aus dem ELER für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans;
 - (C) 2025: 1 % des Betrags der Unterstützung aus dem ELER für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans.

Wird ein GAP-Strategieplan im Jahr 2024 oder später angenommen, so werden die früheren Tranchen unverzüglich nach der Annahme gezahlt.

2. Der als Vorfinanzierung gezahlte Gesamtbetrag wird der Kommission erstattet, wenn keine Ausgaben getätigt werden und innerhalb von 24 Monaten nach Zahlung der ersten Tranche des Vorfinanzierungsbetrags keine Ausgabenerklärung für den GAP-Strategieplan übermittelt wird. Diese Vorfinanzierung wird auf die frühesten Ausgaben für den GAP-Strategieplan verrechnet.
3. Eine zusätzliche Vorfinanzierung wird nicht gezahlt oder eingezogen, wenn eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] stattgefunden hat.
4. Zinserträge aus der Vorfinanzierung werden für den betreffenden GAP-Strategieplan verwendet und von dem in der Schlusserklärung der Ausgaben angegebenen Betrag der öffentlichen Ausgaben abgezogen.
5. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung wird nach dem in Artikel 51 genannten Verfahren vor Abschluss des GAP-Strategieplans abgerechnet.

Artikel 30

Zwischenzahlungen

1. Für jeden GAP-Strategieplan werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden berechnet, indem der Beitragssatz gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] auf die öffentlichen Ausgaben angewandt wird, die für jede Interventionsart getätigt werden, mit Ausnahme von Zahlungen aus zusätzlichen nationalen Finanzmitteln gemäß Artikel 103 Absatz 5 der genannten Verordnung.

Zwischenzahlungen umfassen auch die in Artikel 86 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Beträge.

2. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln leistet die Kommission unter Berücksichtigung der Kürzungen oder Aussetzungen gemäß den Artikeln 37 bis 40 Zwischenzahlungen, um die von zugelassenen Zahlstellen bei der Umsetzung der GAP-Strategiepläne getätigten Ausgaben zu erstatten.

3. Werden Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung] umgesetzt, so enthält die Ausgabenerklärung die in [Artikel 74 Absatz 5 Buchstaben a, b und c] [Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU).../... der GAP-Strategieplan – Förderfähigkeitsregeln oder Finanzinstrumente] für Garantieverträge von der Verwaltungsbehörde an Endempfänger gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU).../....
4. Werden Finanzinstrumente gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung] umgesetzt, so werden Ausgabenerklärungen, die Ausgaben für Finanzinstrumente umfassen, unter folgenden Bedingungen eingereicht:
 - a) der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzinstrument gezahlt worden sein und kann bis zu 30 % des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben betragen, die im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente gebunden sind;
 - (B) der Betrag, der in späteren Ausgabenerklärungen enthalten ist, die während des Förderzeitraums gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingereicht wurden, umfasst die förderfähigen Ausgaben gemäß [Artikel 74 Absatz 5 des GAP-Plans – Förderfähigkeitsregeln oder Finanzierungsinstrumente].
5. Gemäß Absatz 4 Buchstabe a gezahlte Beträge gelten als Vorschüsse im Sinne von Artikel 35 letzter Absatz. Der in der ersten Ausgabenerklärung gemäß Absatz 4 Buchstabe a enthaltene Betrag wird spätestens im Jahresabschluss des letzten Ausführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan aus den Jahresrechnungen der Kommission abgerechnet.
6. Jede Zwischenzahlung wird von der Kommission geleistet, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten Ausgabenerklärung an die Kommission;

- (B) keine Überschreitung der gesamten ELER-Beteiligung für jede Interventionsart für den gesamten Zeitraum des betreffenden GAP-Strategieplans;
 - (C) Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 an die Kommission;
 - d) Übermittlung des Jahresabschlusses.
7. Ist eine der in Absatz 6 genannten Anforderungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Kommission unverzüglich die akkreditierte Zahlstelle oder die Koordinierungsstelle, sofern eine benannt wurde. Ist eine der Voraussetzungen nach Absatz 6 Buchstaben a, c oder d nicht erfüllt, so gilt die Ausgabenerklärung als unzulässig.
8. Unbeschadet der Artikel 51, 52 und 53 leistet die Kommission Zwischenzahlungen innerhalb von 45 Tagen nach der Registrierung einer Ausgabenerklärung, die den Anforderungen des Absatzes 6 entspricht.
9. Die zugelassenen Zahlstellen erstellen Zwischenerklärungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit GAP-Strategieplänen und übermitteln diese der Kommission entweder direkt oder über die zwischengeschaltete Koordinierungsstelle, sofern eine benannt wurde, innerhalb der von der Kommission festzulegenden Fristen.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Fristen für die Erstellung und Weiterleitung dieser Zwischenausgabenerklärungen für die zugelassenen Zahlstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Ausgabenerklärungen decken die Ausgaben ab, die die Zahlstellen in jedem der betreffenden Zeiträume getätigt haben. Sie decken auch die in Artikel 86 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Beträge ab. In Fällen, in denen die Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] der Kommission in dem betreffenden Zeitraum aufgrund der noch ausstehenden Genehmigung einer Änderung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] nicht geltend gemacht werden können, können diese Ausgaben in späteren Zeiträumen geltend gemacht werden.

Zwischenausgabenerklärungen für ab dem 16. Oktober getätigte Ausgaben werden im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres verbucht.

10. Verlangt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgrund unvollständiger oder unklarer Informationen oder aufgrund von Meinungsverschiedenheiten, Auslegungsunterschieden oder sonstigen Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit einer Ausgabenerklärung für einen Bezugszeitraum weitere Überprüfungen, die sich insbesondere auf die Nichtmitteilung der gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und gemäß der genannten Verordnung erlassenen Rechtsakte der Kommission ergeben, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat auf Ersuchen des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten innerhalb einer in diesem Antrag festgesetzten Frist zusätzliche Informationen entsprechend der Schwere des Problems.

Die in Absatz 8 festgelegte Frist für Zwischenzahlungen kann für den gesamten oder einen Teil des Betrags, für den die Zahlung beantragt wird, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Tag der Übermittlung des Auskunftersuchens und bis zum Eingang der angeforderten Informationen, die als zufrieden stellend erachtet werden, unterbrochen werden. Der Mitgliedstaat kann vereinbaren, die Unterbrechungsfrist um weitere drei Monate zu verlängern.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat dem Ersuchen um zusätzliche Informationen nicht innerhalb der in diesem Ersuchen gesetzten Frist nach, oder wird die Antwort als nicht zufrieden stellend angesehen oder weist er darauf hin, dass die geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden oder dass die Unionsfonds missbräuchlich verwendet wurden,

kann die Kommission Zahlungen gemäß den Artikeln 37 bis 40 dieser Verordnung aussetzen oder kürzen.

Artikel 31

Zahlung des Restbetrags und Abschluss der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im GAP-Strategieplan

1. Nach Eingang des letzten jährlichen Leistungsberichts über die Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel auf der Grundlage des auf der Ebene der Arten von ELER-Interventionen geltenden Finanzplans, der Jahresrechnung für das letzte Ausführungsjahr des betreffenden GAP-Strategieplans und der entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlüsse. Diese Rechnungen werden der Kommission spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Datum der Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegt und decken die Ausgaben ab, die die Zahlstelle bis zum letzten Datum der Förderfähigkeit der Ausgaben getätigt hat.
2. Der Restbetrag wird spätestens sechs Monate ab dem Tag gezahlt, an dem die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen von der Kommission als zulässig angesehen werden und die letzte Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 5 werden die nach Zahlung des Restbetrags noch gebundenen Beträge von der Kommission innerhalb von sechs Monaten aufgehoben.
3. Hat die Kommission innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist den letzten jährlichen Leistungsbericht und die für den Rechnungsabschluss des letzten Ausführungsjahres des Plans erforderlichen Unterlagen nicht erhalten, so wird der Restbetrag gemäß Artikel 32 automatisch aufgehoben.

Artikel 32

Automatische Aufhebung der Mittelbindung für GAP-Strategiepläne

1. Die Kommission hebt automatisch jeden Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums in einem GAP-Strategieplan auf, der weder für Vorfinanzierungen noch für Zwischenzahlungen verwendet wurde oder für die ihr keine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 6 Buchstaben a und c erfüllt, was die Ausgaben betrifft, die bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Mittelbindung getätigt wurden.
2. Der Teil der Mittelbindungen, der am letzten Fördertermin für Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] noch offen ist, wird automatisch aufgehoben.
3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens mit aufschiebender Wirkung wird die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung gemäß den Absätzen 1 oder 2 für den Betrag der betreffenden Vorgänge für die Dauer dieses Verfahrens oder dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission bis zum 31. Januar des Jahres N + 3 eine begründete Mitteilung des Mitgliedstaats erhält.
4. Bei der Berechnung der automatischen Aufhebung der Mittelbindung wird Folgendes nicht berücksichtigt:
 - a) der Teil der Mittelbindungen, für den die Kommission am 31. Dezember des Jahres N + 2 eine Ausgabenerklärung abgegeben hat, für die die Erstattung jedoch gekürzt oder ausgesetzt wurde;
 - (B) der Teil der Mittelbindungen, den eine Zahlstelle aus Gründen höherer Gewalt, die die Umsetzung des GAP-Strategieplans erheblich beeinträchtigen, nicht leisten konnte. Die nationalen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen auf die Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans auf.

Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission Informationen über die in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmen in Bezug auf die bis zum Ende des Vorjahres gemeldeten Beträge.

5. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten rechtzeitig, wenn die Gefahr einer automatischen Aufhebung der Mittelbindung besteht. Sie unterrichtet sie über den Betrag, der in den ihr vorliegenden Informationen angegeben ist. Die Mitgliedstaaten verfügen über zwei Monate nach Erhalt dieser Informationen, um dem betreffenden Betrag zuzustimmen oder Bemerkungen vorzubringen. Die Kommission nimmt die automatische Aufhebung der Mittelbindung spätestens neun Monate nach der letzten Frist vor, die sich aus der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ergibt.
6. Im Falle einer automatischen Aufhebung der Mittelbindungen wird die ELER-Beteiligung zum betreffenden GAP-Strategieplan für das betreffende Jahr um den Betrag gekürzt, der automatisch aufgehoben wurde. Der Mitgliedstaat erstellt einen überarbeiteten Finanzierungsplan, in dem die Kürzung der Beihilfe auf die Arten von Interventionen zur Genehmigung durch die Kommission aufgeteilt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, kürzt die Kommission die für jede Interventionsart zugewiesenen Beträge anteilig.

KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 33

Agrarwirtschaftsjahr

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Ausgaben- und Einnahmenerklärungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die von der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegt wurden, deckt das Haushaltsjahr für das Haushaltsjahr „N“ ab dem 16. Oktober des Jahres „N“ die am 15. Oktober des Jahres „N“ endenden und am 15. Oktober des Jahres „N“ endenden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention ab.

Artikel 34

Keine Doppelfinanzierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der Union sind.

Im Rahmen des ELER kann ein Vorhaben nur dann unterschiedliche Formen der Unterstützung aus dem GAP-Strategieplan und anderen Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung] oder Unionsinstrumenten erhalten, wenn der kumulierte Gesamtbeihilfebetrag, der im Rahmen der verschiedenen Förderformen gewährt wird, die höchste Beihilfeintensität oder den Beihilfebetrag für diese Interventionsart gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr..../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In diesem Fall erklären die Mitgliedstaaten der Kommission nicht dieselben Ausgaben für

- a) Unterstützung aus einem anderen Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [Allgemeine Verordnung] oder Unionsinstrument; oder
- (B) Unterstützung aus demselben GAP-Strategieplan.

Der Ausgabenbetrag, der in eine Ausgabenerklärung einzutragen ist, kann nach Maßgabe des Dokuments, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, anteilig berechnet werden.

Artikel 35

Förderfähigkeit der von den Zahlstellen getätigten Ausgaben

Die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 können von der Union nur finanziert werden, wenn sie von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, und bei Interventionsarten gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] —

- (I) es wird durch eine entsprechende gemeldete Ausgabe, und
- (II) Sie wurde im Einklang mit den geltenden Governance-Systemen durchgeführt und erstreckt sich nicht auf die in den nationalen GAP-Strategieplänen festgelegten Fördervoraussetzungen für einzelne Begünstigte.

Absatz 1

Buchstabe i gilt nicht für Vorschüsse, die Begünstigten im Rahmen von Interventionsarten gemäß der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] gezahlt werden.

Artikel 36

Einhaltung der Zahlungsfristen

Sind Zahlungsfristen im Unionsrecht festgelegt, so werden Zahlungen, die von den Zahlstellen an die Begünstigten vor dem frühestmöglichen Zahlungstermin und nach dem letzten möglichen Zahlungstermin geleistet werden, nicht für eine Finanzierung durch die Union in Betracht gezogen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über die Umstände und Bedingungen zu erlassen, unter denen die Zahlungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als förderfähig angesehen werden können.

Artikel 37

Kürzung der monatlichen und Zwischenzahlungen

1. Stellt die Kommission aus Ausgabenerklärungen oder den in Artikel 88 genannten Informationen fest, dass die im Unionsrecht festgelegten Obergrenzen überschritten wurden, so kürzt die Kommission die monatlichen oder Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte betreffend die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30.
2. Stellt die Kommission aus Ausgabenerklärungen oder den in Artikel 88 genannten Informationen fest, dass die in Artikel 36 genannten Zahlungsfristen nicht eingehalten wurden, so erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen Stellung zu nehmen. Übermittelt der Mitgliedstaat seine Stellungnahme nicht innerhalb der genannten Frist oder ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Antwort offensichtlich unzureichend ist, kann die Kommission die monatlichen oder Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte betreffend die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen.

3. Kürzungen nach diesem Artikel gelten unbeschadet des Artikels 51.
4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Regeln für das Verfahren und andere praktische Vorkehrungen für das ordnungsgemäße Funktionieren des in Artikel 36 vorgesehenen Mechanismus erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 38

Aussetzung der Zahlungen im Zusammenhang mit dem jährlichen Rechnungsabschluss

1. Übermitteln die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht fristgerecht gemäß Artikel 8 Absatz 3, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhält, sofern das Datum des Eingangs spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist liegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

In Bezug auf die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 gelten Ausgabenerklärungen gemäß Absatz 6 des genannten Artikels als unzulässig.

2. Stellt die Kommission im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag, der dem betreffenden gemeldeten Output entspricht, mehr als 50 % beträgt und der Mitgliedstaat keine hinreichend begründeten Gründe angeben kann, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Die Aussetzung wird auf die betreffenden Ausgaben für die Interventionen angewandt, die Gegenstand der Kürzung gemäß Artikel 52 Absatz 2 waren, und der auszusetzende Betrag darf den Prozentsatz der Kürzung gemäß Artikel 52 Absatz 2 nicht überschreiten. Die ausgesetzten Beträge werden von der Kommission den Mitgliedstaaten erstattet oder spätestens im Wege des in Artikel 52 genannten Durchführungsrechtsakts für das Jahr, für das die Zahlungen ausgesetzt wurden, endgültig gekürzt. Wenn die Mitgliedstaaten jedoch nachweisen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, kann die Kommission die Aussetzung früher in einem gesonderten Durchführungsrechtsakt aufheben.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über den Satz der Zahlungsaussetzung zu erlassen.

Vor dem Erlass der in Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Absicht mit und gibt dem Mitgliedstaat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 werden die gemäß diesem Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakte berücksichtigt.

Artikel 39

Aussetzung der Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen Leistungsüberwachung

1. Fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 121a Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] auf, einen Aktionsplan vorzulegen, so erstellt dieser Mitgliedstaat in Abstimmung mit der Kommission einen solchen Aktionsplan, einschließlich der geplanten Abhilfemaßnahmen und eindeutigen Fortschrittsindikatoren sowie des Zeitrahmens, in dem die Fortschritte erreicht werden müssen. Dieser Zeitraum kann sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstrecken.

Der betreffende Mitgliedstaat antwortet innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen der Kommission um einen Aktionsplan.

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aktionsplans des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission diesen Mitgliedstaat gegebenenfalls schriftlich über seine Einwände gegen den vorgelegten Aktionsplan und fordert seine Änderung an. Der betreffende Mitgliedstaat hält den von der Kommission akzeptierten Aktionsplan ein und hält den für seine Durchführung erwarteten Zeitrahmen ein.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Vorschriften über die Struktur der Aktionspläne und das Verfahren für die Aufstellung der Aktionspläne. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Wenn der Mitgliedstaat den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionsplan nicht vorlegt oder umsetzt oder wenn dieser Aktionsplan offensichtlich nicht ausreicht, um die Situation zu beheben, oder wurde er nicht gemäß dem in demselben Absatz genannten schriftlichen Antrag der Kommission geändert, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes der Antrag der Kommission auf einen Aktionsplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Artikel 121a Absatz 3 der Verordnung (EU)...I... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] darf vor der folgenden Leistungsüberprüfung für das Haushaltsjahr 2026 nicht zu einer Aussetzung der Zahlungen führen.

Die Aussetzung der Zahlungen gemäß Unterabsatz 1 wird im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die einschlägigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Interventionen angewandt, die unter diesen Aktionsplan fallen sollten.

Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121a der Verordnung (EU)...I... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder auf der Grundlage der freiwilligen Mitteilung der Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres über die Weiterentwicklung des Aktionsplans und der zur Behebung des Defizits ergriffenen Korrekturmaßnahmen werden zufrieden stellende Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele erreicht.

Wird die Situation bis zum Ende des zwölf Monats nach der Aussetzung der Zahlungen nicht behoben, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur endgültigen Kürzung des für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzten Betrags erlassen.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor dem Erlass solcher Durchführungsrechtsakte teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Absicht mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen zu antworten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über den Satz und die Dauer der Aussetzung der Zahlungen und die Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Hinblick auf die mehrjährige Leistungsüberwachung zu erlassen.

Artikel 40

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit Mängeln in den Governance-Systemen

1. Im Falle schwerwiegender Mängel bei der Funktionsweise der Governance-Systeme fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls auf, einen Aktionsplan mit den erforderlichen Abhilfemaßnahmen und klaren Fortschrittsindikatoren vorzulegen. Dieser Aktionsplan wird in Absprache mit der Kommission aufgestellt. Der betreffende Mitgliedstaat antwortet innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen der Kommission, um zu beurteilen, ob ein Aktionsplan erforderlich ist.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die Struktur der Aktionspläne und das Verfahren für die Aufstellung der Aktionspläne. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Legt der Mitgliedstaat den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionsplan nicht vor oder führt er nicht aus, wenn dieser Aktionsplan offensichtlich nicht ausreicht, um die Situation zu beheben, oder wenn er nicht gemäß dem in jenem Absatz genannten schriftlichen Antrag der Kommission umgesetzt wurde, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung wird im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die einschlägigen Ausgaben des Mitgliedstaats, in dem die Mängel bestehen, für einen Zeitraum angewandt, der in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Durchführungsrechtsakten festzulegen ist und höchstens zwölf Monate beträgt. Wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung weiterhin erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen diese Frist um weitere Zeiträume von höchstens zwölf Monaten verlängert wird. Die ausgesetzten Beträge werden bei der Annahme der in Artikel 53 genannten Durchführungsrechtsakte berücksichtigt.

3. Die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor dem Erlass der in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakte teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Absicht mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen zu antworten.

Die gemäß diesem Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakte werden in Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 berücksichtigt.

Artikel 41

Getrennte Konten führen

Jede Zahlstelle führt eine getrennte Buchführung über die in den Haushaltsplan der Union für die Fonds eingestellten Mittel.

Artikel 42

Zahlung an die Begünstigten

1. Sofern im Unionsrecht nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der in dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierung vollständig an die Begünstigten ausgezahlt werden.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen im Rahmen der Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 innerhalb der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten

- a) vor dem 1. Dezember, jedoch nicht vor dem 16. Oktober, Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen für Direktzahlungen und für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 zu zahlen;
 - (B) vor dem 1. Dezember Vorschüsse in Höhe von bis zu 75 % für die Förderung im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 63 Absatz 2 zahlen.
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, im Rahmen der Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % zu zahlen.
 4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels zu erlassen, indem Vorschriften hinzugefügt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Vorschüsse für Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und für Maßnahmen zur

Regulierung oder Unterstützung der Agrarmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu zahlen, um eine kohärente und nichtdiskriminierende Vorauszahlung zu gewährleisten.

- 4a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, indem sie spezifische Bedingungen für die Zahlung von Vorschüssen festlegt, um eine kohärente und nichtdiskriminierende Vorauszahlung zu gewährleisten.
5. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats erlässt die Kommission im Falle eines Notfalls und im Rahmen des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte können von Absatz 2 abweichen, jedoch nur, soweit und für einen solchen Zeitraum, wie es unbedingt erforderlich ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 43

Aufteilung der Einnahmen

1. „Zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 der Haushaltsordnung:
- a) bei Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER die Beträge gemäß den Artikeln 36, 52 und 53 der vorliegenden Verordnung und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die gemäß Artikel 102 der vorliegenden Verordnung anwendbar sind, und – in Bezug auf die Ausgaben im Rahmen des EGFL – Beträge gemäß Artikel 54 und Artikel 51 der vorliegenden Verordnung, die an den Unionshaushalt zu zahlen sind, einschließlich Zinsen;
 - (B) Beträge, die den gemäß den Vorschriften über die Konditionalität gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verhängten Sanktionen für Ausgaben im Rahmen des EGFL entsprechen;
 - (C) alle gemäß den im Rahmen der GAP erlassenen Rechtsvorschriften der Union geleisteten Sicherheiten, Hinterlegungen oder Garantien, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die anschließend verfallen werden. Einbehaltene Sicherheiten, die bei der Erteilung von Ausfuhr- oder Einfuhrlicenzen oder im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens geleistet werden,

um sicherzustellen, dass die Bieter echte Angebote einreichen, bleiben jedoch von den Mitgliedstaaten einbehalten.

- d) gemäß Artikel 39 Absatz 2 endgültig gekürzte Beträge.
2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden an den Haushalt der Union ausgezahlt und werden im Falle der Weiterverwendung ausschließlich zur Finanzierung der EGFL- oder ELER-Ausgaben verwendet.
 3. Diese Verordnung gilt sinngemäß für zweckgebundene Einnahmen gemäß Absatz 1.
 4. Für den EGFL gelten Artikel 113 der Haushaltsordnung sinngemäß für die Buchführung über zweckgebundene Einnahmen gemäß dieser Verordnung.

Artikel 44

Informationsmaßnahmen

1. Die Bereitstellung von gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationen zielt insbesondere darauf ab, die GAP zu erläutern, umzusetzen und auszubauen und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, einschließlich ihrer Interaktion mit Klima, Umwelt und Tierschutz, zu sensibilisieren. Damit sollen die Bürger über die Herausforderungen in der Landwirtschaft und Lebensmittel informiert werden, Landwirte und Verbraucher informiert werden, das Vertrauen der Verbraucher nach Krisen durch Informationskampagnen wiederherzustellen, Landwirte und andere in ländlichen Gebieten tätige Parteien zu informieren und ein nachhaltigeres Landwirtschaftsmodell der Union zu fördern und den Bürgern zu helfen, es zu verstehen.

Sie liefert kohärente, faktengestützte, objektive und umfassende Informationen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union und legt die im mehrjährigen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vorgesehenen Kommunikationsmaßnahmen dar.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können Folgendes umfassen:
 - a) jährliche Arbeitsprogramme oder sonstige spezifische Maßnahmen, die von Dritten vorgelegt werden;
 - (B) auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen.

Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder Maßnahmen, die bereits im Rahmen einer anderen Maßnahme der Union finanziert werden, sind ausgeschlossen.

Zur Durchführung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tätigkeiten kann die Kommission von externen Sachverständigen unterstützt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen tragen auch zur Kommunikation der politischen Prioritäten der Union in Unternehmen bei, soweit diese Prioritäten mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

3. Die Kommission veröffentlicht einmal jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen erfüllt.
4. Der in Artikel 101 Absatz 1 genannte Ausschuss wird über die nach diesem Artikel geplanten und getroffenen Maßnahmen unterrichtet.
5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels vor.

Artikel 45

Befugnisse der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung in Bezug auf die Bedingungen zu ergänzen, unter denen bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds ausgeglichen werden sollen.

Wurde der Haushaltsplan der Union nicht zu Beginn des Haushaltsjahres angenommen oder überschreitet der Gesamtbetrag der vorgesehenen Mittelbindungen den Schwellenwert gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Haushaltsordnung, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über die für die Mittelbindungen und die Zahlung der Beträge anzuwendende Methode zu erlassen.

2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen weitere Vorschriften über die Verpflichtung nach Artikel 41 und die besonderen Bedingungen für die in den von den Zahlstellen geführten Buchführungen zu verbuchenden Informationen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Folgendes erlassen:
- a) Finanzierung und Verbuchung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung und anderer aus den Fonds finanzierter Ausgaben;
 - (B) die Bedingungen für die Durchführung des Verfahrens zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel IV

Rechnungsabschluss

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 46

Einheitlicher Prüfansatz

Gemäß Artikel 127 der Haushaltsordnung übernimmt die Kommission die Gewähr für die Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 dieser Verordnung, es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle für ein bestimmtes Haushaltsjahr verlassen kann, und berücksichtigt sie bei ihrer Risikobewertung der Notwendigkeit von Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat über die Gründe, aus denen sie sich nicht auf die Arbeit der betreffenden Zertifizierungsstelle stützen kann.

Artikel 47

Kontrollen durch die Kommission

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Artikel 287 des Vertrags durchgeführten Kontrollen oder Kontrollen gemäß Artikel 322 des Vertrags oder auf der Grundlage der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates oder des Artikels 127 der Haushaltsordnung kann die Kommission Kontrollen in den Mitgliedstaaten durchführen, um insbesondere Folgendes zu überprüfen:
 - a) Einhaltung der Verwaltungsverfahren mit den EU-Vorschriften;
 - (B) ob die Ausgaben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung fallen und den Interventionen gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] entsprechen, einen entsprechenden Output aufweisen, wie im jährlichen Leistungsbericht angegeben;
 - (C) ob die Ausgaben für die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013, der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 gemäß den geltenden Unionsvorschriften getätigt und kontrolliert wurden;
 - d) ob die Arbeiten der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 11 und für die Zwecke von Abschnitt 2 dieses Kapitels durchgeführt werden;
 - (e) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien gemäß Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 ordnungsgemäß anwendet;
 - (F) ob ein Mitgliedstaat den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] umsetzt;
 - (g) ob die in Artikel 40 genannten Aktionspläne ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Personen, die von der Kommission zur Durchführung von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigt sind, oder Bedienstete der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse tätig sind, haben Zugang zu den Büchern und allen anderen Dokumenten, einschließlich Dokumenten und Metadaten, die auf einem elektronischen Datenträger erstellt oder empfangen und aufgezeichnet werden, die sich auf Ausgaben beziehen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden.

Die Kontrollbefugnisse berühren nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Rechtsakte den nach nationalem Recht ausdrücklich benannten Bediensteten vorbehalten. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission ermächtigten Personen, in ihrem Namen zu handeln, unter anderem nicht an Heimbesuchen oder an der förmlichen Befragung von Personen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats teil. Sie haben jedoch Zugang zu den auf diese Weise erlangten Informationen.

2. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfinden soll, rechtzeitig über eine Kontrolle, wobei sie die administrativen Auswirkungen auf die Zahlstellen bei der Durchführung der Kontrollen berücksichtigt. Bedienstete aus dem betreffenden Mitgliedstaat können an solchen Kontrollen teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und mit Zustimmung des Mitgliedstaats werden zusätzliche Kontrollen oder Untersuchungen zu den unter diese Verordnung fallenden Vorgängen von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats durchgeführt. Die Bediensteten der Kommission oder die von der Kommission ermächtigten Personen, in ihrem Namen tätig zu werden, können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Um die Kontrollen zu verbessern, kann die Kommission mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die Behörden dieser Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Untersuchungen um Unterstützung ersuchen.

Artikel 48

Zugang zu Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren der Fonds erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unionsfinanzierung für angemessen hält.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Verlangen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung der Rechtsakte der Union im Bereich der GAP erlassen haben, wenn diese Rechtsakte finanzielle Auswirkungen auf den EGFL oder den ELER haben.
3. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und andere Fälle der Nichteinhaltung der von den Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen, festgestellte mutmaßliche Betrugsfälle und Informationen über die nach Abschnitt 3 dieses Kapitels ergriffenen Maßnahmen zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Unregelmäßigkeiten und Betrug zur Verfügung. Die Kommission fasst diese Informationen jährlich zusammen und veröffentlicht sie und übermittelt sie dem Europäischen Parlament.

Artikel 49

Zugang zu Dokumenten

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der im Unionsrecht vorgeschriebenen Kontrollen auf und stellen der Kommission die Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Diese Belege können unter den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 2 festgelegten Bedingungen in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Werden diese Unterlagen von einer Behörde aufbewahrt, die von einer Zahlstelle unterstellt wird und für die Genehmigung der Ausgaben zuständig ist, so übermittelt sie der zugelassenen Zahlstelle Berichte über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, ihren Inhalt und die Maßnahmen, die aufgrund ihrer Ergebnisse getroffen wurden.

Dieser Artikel gilt sinngemäß für die bescheinigenden Stellen.

Artikel 50

Befugnisse der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße und effiziente Anwendung der Bestimmungen über die Kontrollen und den Zugang zu Dokumenten und Informationen gemäß diesem Kapitel zu gewährleisten und diese Verordnung durch besondere Verpflichtungen zu ergänzen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Kapitels einzuhalten sind, sowie durch Vorschriften über die Kriterien für die Feststellung der Fälle von Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2988/95 und andere Fälle der Nichteinhaltung der von den Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen und die vorzulegenden Daten.
2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Folgendes erlassen:
 - a) die Verfahren im Zusammenhang mit den von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Artikel 47 und 48 einzuhaltenden Kooperationspflichten;
 - (B) die Bedingungen, unter denen die in Artikel 49 genannten Belege aufbewahrt werden müssen, einschließlich ihrer Form und ihrer Aufbewahrungsfrist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 2

FREIGABE

Artikel 51

Jährlicher Rechnungsabschluss

1. Vor dem 31. Mai des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres und auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und c genannten Informationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die ihren Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen für die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 genannten Ausgaben enthalten.

Diese Durchführungsrechtsakte decken die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Jahresabschlüsse ab und lassen den Inhalt der später gemäß den Artikeln 52 und 53 erlassenen Durchführungsrechtsakte unberührt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Vorschriften für die Maßnahmen festgelegt werden, die für die Annahme und Durchführung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und die einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 52

Jährlicher Leistungsabschluss

1. Liegen die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung, die den Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] entsprechen, nicht über einen entsprechenden Output gemäß dem jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 10a und Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und Artikel 121 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], so erlässt die Kommission vor dem 15. Oktober des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung zu kürzen sind. Diese Durchführungsrechtsakte lassen den Inhalt der später gemäß Artikel 53 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte unberührt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.
2. Die Kommission bewertet die Beträge, die auf der Grundlage der Differenz zwischen den für eine Intervention gemeldeten jährlichen Ausgaben und dem Betrag, der dem betreffenden gemeldeten Output gemäß dem nationalen GAP-Strategieplan entspricht, und unter Berücksichtigung der vom Mitgliedstaat in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 121 Absatz 54 der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegten Begründungen zu verringern.
3. Vor dem Erlass des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakts gibt die Kommission dem Mitgliedstaat Gelegenheit, innerhalb einer Frist Stellung zu nehmen und etwaige Abweichungen zu begründen, die, wenn die Unterlagen gemäß Artikel 10a, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 fristgerecht eingereicht wurden, mindestens 30 Tage betragen.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über die Kriterien für die Begründung des betreffenden Mitgliedstaats und die Methode und Kriterien für die Anwendung von Kürzungen zu erlassen.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Vorschriften für die Maßnahmen festgelegt werden, die für die Annahme und Durchführung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und die einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 53

Konformitätsverfahren

1. Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht im Einklang mit dem Unionsrecht getätigt wurden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

In Bezug auf die Arten von Interventionen gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] gelten die in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmen von der Unionsfinanzierung jedoch nur im Falle schwerwiegender Mängel beim Funktionieren der Governance-Systeme der Mitgliedstaaten.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Fälle, in denen die in den nationalen GAP-Strategieplänen und nationalen Vorschriften festgelegten Fördervoraussetzungen für einzelne Begünstigte nicht eingehalten werden.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

2. Die Kommission bewertet die auszuschließenden Beträge anhand der Schwere der festgestellten Mängel. Sie trägt der Art des Verstoßes und dem der Union entstandenen finanziellen Schaden gebührend Rechnung.

3. Vor dem Erlass des in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts werden die Feststellungen der Kommission und die Antworten des Mitgliedstaats schriftlich mitgeteilt, woraufhin die beiden Parteien versuchen, eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Im Anschluss daran erhalten die Mitgliedstaaten Gelegenheit, nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Nichteinhaltung geringer ist als die Bewertung der Kommission.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, das darauf abzielt, innerhalb einer Frist von vier Monaten den Standpunkt jeder Partei in Einklang zu bringen. Der Kommission wird ein Bericht über das Ergebnis des Verfahrens vorgelegt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie eine Entscheidung über die Ablehnung der Finanzierung trifft, und begründet, wenn sie beschließt, diese Empfehlungen nicht zu befolgen.

4. Die Finanzierung wird nicht abgelehnt für:
- a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate getätigt werden, bevor die Kommission dem Mitgliedstaat seine Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - (B) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen, oder in den Anwendungsbereich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, wenn die endgültige Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor der Mitteilung der Kommission dem Mitgliedstaat schriftlich über seine Feststellungen erfolgt;
 - (C) Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, die nicht unter Buchstabe b dieses Absatzes fallen und für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Restzahlung durch die Zahlstelle mehr als 24 Monate vor der Mitteilung der Kommission an den Mitgliedstaat erfolgt.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung auf

- a) Beihilfen eines Mitgliedstaats, für den die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder Verstöße, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat durch eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 258 des Vertrags mitgeteilt hat;

(B) Verstöße der Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen aus Titel IV Kapitel III dieser Verordnung, sofern die Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich mitgeteilt hat.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über die Kriterien und Methoden für die Anwendung von Finanzkorrekturen zu erlassen.

7. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über die Maßnahmen, die für die Annahme und Durchführung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte erforderlich sind, einschließlich der Regeln für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und der einzuhaltenden Fristen und des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 3, einschließlich der Einrichtung, der Aufgaben, der Zusammensetzung und der Arbeitsvereinbarungen der Schlichtungsstelle.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 3

WIEDEREINZIEHUNGEN WEGEN NICHT-EINHALTUNG

Artikel 54

Spezifische Bestimmungen für den EGFL

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten infolge des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und anderen Fällen, in denen die Begünstigten die Bedingungen der Interventionen gemäß dem GAP-Strategieplan und die entsprechenden Zinsen nicht eingehalten haben, wiedereingezogen wurden, werden der Zahlstelle überwiesen und von ihr als Einnahmen verbucht, die dem EGFL in dem Monat, in dem die Beträge tatsächlich eingegangen sind, zugewiesen wurden.

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Zahlstelle als für die Einziehung von Forderungen zuständige Stelle anweisen, alle von einem Begünstigten geschuldeten Forderungen von künftigen Zahlungen an diesen Begünstigten abzuziehen.

Wird der Haushalt der Union gemäß Absatz 1 gutgeschrieben, so kann der Mitgliedstaat 20 % der entsprechenden Beträge als pauschale Beitreibungskosten einbehalten, es sei denn, es handelt sich um Verstöße, die seinen Verwaltungsbehörden oder anderen amtlichen Stellen zuzurechnen sind.

Artikel 55

Besondere Bestimmungen für den ELER

1. Werden Unregelmäßigkeiten und andere Fälle von Verstößen der Begünstigten und in Bezug auf Finanzierungsinstrumente auch durch spezifische Mittel im Rahmen von Holdingfonds oder Endempfängern aufgedeckt, die die Bedingungen der im GAP-Strategieplan genannten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erfüllen, so nehmen die Mitgliedstaaten finanzielle Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung teilweise oder, wenn gerechtfertigt, vollständig streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Art und Schwere des festgestellten Verstoßes und die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Die Beträge der Unionsfinanzierung im Rahmen des ELER, die annulliert werden, und die wiedereingezogenen Beträge sowie die Zinsen werden auf andere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans umgeschichtet. Die gestrichenen oder wiedereingezogenen Unionsfonds dürfen jedoch von den Mitgliedstaaten nur für eine Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans wiederverwendet werden, sofern die Mittel nicht für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Gegenstand einer finanziellen Anpassung waren, neu zugewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten ziehen alle Beträge, die aufgrund einer noch ausstehenden Unregelmäßigkeit eines Begünstigten nach Maßgabe dieses Artikels zu Unrecht gezahlt wurden, von künftigen Zahlungen der Zahlstelle an den Begünstigten ab.

Die gestrichenen oder wiedereingezogenen Unionsmittel dürfen jedoch von den Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit nur für eine Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans wiederverwendet werden, sofern die Mittel nicht für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Gegenstand einer finanziellen Anpassung waren, neu zugewiesen werden.

2. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 kann bei Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Beihilfen aus Finanzierungsinstrumenten gemäß der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung Artikel 52] erhalten, ein Beitrag, der infolge einer individuellen Nichteinhaltung annulliert wird, im Rahmen desselben Finanzinstruments wie folgt wiederverwendet werden:
- a) wenn der Verstoß, der zur Streichung des Beitrags führt, auf der Ebene des Endempfängers gemäß [Artikel 2 Nummer 17 der Dachverordnung] der Verordnung (EU).../... nur für andere Endempfänger innerhalb desselben Finanzinstruments festgestellt wird;
 - (B) wenn der Verstoß, der zur Streichung des Beitrags führt, auf der Ebene des spezifischen Fonds gemäß [Artikel 2 Nummer 21 der Dachverordnung] der Verordnung (EU).../... innerhalb eines Holdingfonds gemäß [Artikel 2 Nummer 20 der Dachverordnung] der Verordnung (EU).../... nur für andere spezifische Fonds festgestellt wird.

Artikel 56

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die mögliche Verfälschung der Beträge, die sich aus der Einziehung zu Unrecht gezahlter Zahlungen ergeben, sowie die Formen der Mitteilung und Mitteilung, die die Mitgliedstaaten der Kommission in Bezug auf die in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu übermitteln haben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL IV

Kontrollsysteme und Strafen

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 57

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP unter Einhaltung der geltenden Verwaltungssysteme alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und treffen alle sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, einschließlich der wirksamen Anwendung der Förderfähigkeitskriterien von Ausgaben gemäß Artikel 35. Diese Bestimmungen und Maßnahmen betreffen insbesondere:
 - a) Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus den Fonds finanzierten Vorhaben, auch auf der Ebene der Begünstigten und gemäß den nationalen Strategieplänen;
 - (B) Gewährleistung einer wirksamen Betrugsprävention, insbesondere in Bereichen mit höherem Risiko, die abschreckend wirken, wobei Kosten und Nutzen sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen sind;
 - (C) Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Betrug;
 - d) die Verhängung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen im Einklang mit dem Unionsrecht oder in Ermangelung dieses nationalen Rechts sowie erforderlichenfalls ein entsprechendes Gerichtsverfahren;
 - (e) die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen und erforderlichenfalls gerichtliche Schritte, auch wegen Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2988/95.

2. Die Mitgliedstaaten richten effiziente Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Union für Interventionen der Union eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben sicherzustellen.

Um die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten ein Datenbergbauinstrument zur Verfügung, um die von Projekten, Begünstigten, Auftragnehmern und Verträgen ausgehenden Risiken zu bewerten und gleichzeitig einen minimalen Verwaltungsaufwand und einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Dieses Data Mining-Tool kann auch verwendet werden, um eine Umgehung der Vorschriften gemäß Artikel 60 zu vermeiden. Bis 2025 legt die Kommission einen Bericht vor, in dem die Verwendung des einzigen Data Mining-Tools und seine Interoperabilität im Hinblick auf die allgemeine Nutzung durch die Mitgliedstaaten bewertet werden.

- 2a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Qualität und Zuverlässigkeit des Berichterstattungssystems und der Daten zu Indikatoren.
- 2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger von Fonds ihnen die für ihre Identifizierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, gegebenenfalls einschließlich der Identifizierung der Gruppe, an der sie teilnehmen, im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2013/34/EU.
3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Sanktionen verhältnismäßig sind und entsprechend der Schwere, dem Umfang, der Dauer und dem erneuten Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft sind.

Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen stellen insbesondere sicher, dass keine Sanktionen verhängt werden,

- a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 zurückzuführen ist;

- (B) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Fehler von der von der Verwaltungsanktion betroffenen Person vernünftigerweise nicht aufgedeckt werden konnte;

- (C) wenn die betreffende Person der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen kann, dass sie nicht für die Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen verantwortlich ist, oder wenn die zuständige Behörde anderweitig davon überzeugt ist, dass die betreffende Person nicht verschuldet ist.

Ist die Nichteinhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 zurückzuführen, so behält der Beihilfeempfänger das Recht auf Gewährung einer Beihilfe.

- 3a. Die Mitgliedstaaten können in ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen die Möglichkeit zur Berichtigung von Beihilfeanträgen und Zahlungsanträgen nach Einreichung ohne Auswirkungen auf das Recht auf Gewährung von Beihilfen umfassen, sofern die zu berichtigenden Elemente oder Unterlassungen, wie von der zuständigen Behörde anerkannt, in gutem Glauben vorgenommen wurden; und verlangt, dass die Berichtigung entweder vorgenommen wird, bevor der Antragsteller über die Auswahl für eine Vor-Ort-Kontrolle informiert wird oder die zuständige Behörde ihre Entscheidung über den Antrag getroffen hat.
4. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um die wirksame Prüfung von Beschwerden in Bezug auf die Fonds sicherzustellen, und prüfen auf Antrag der Kommission Beschwerden, die bei der Kommission eingereicht werden, die in den Anwendungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit. Die Kommission stellt sicher, dass Beschwerden, die direkt bei ihr eingereicht werden, angemessen weiterverfolgt werden. Leitet die Kommission eine Beschwerde an einen Mitgliedstaat zur Weiterverfolgung weiter und tut der Mitgliedstaat dies nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, so trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den Mitgliedstaat zu verpflichten, seinen Verpflichtungen aus diesem Absatz nachzukommen.
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und Maßnahmen.

Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen für die Ergänzung der in den Unionsvorschriften festgelegten Bedingungen für den Erhalt einer aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Unterstützung sind nachprüfbar.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:
- a) Verfahren, Fristen, Informationsaustausch, Anforderungen an das Data Mining-Tool und Informationen über die Identifizierung der Begünstigten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 2b;
 - (B) die Mitteilung und Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission in Bezug auf die in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 58

Vorschriften für die durchzuführenden Kontrollen

1. Das von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 57 Absatz 2 eingerichtete System umfasst systematische Kontrollen, die sich auch auf die Bereiche beziehen, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Maß an Kontrollen durchgeführt wird, die für ein wirksames Management der Risiken für die finanziellen Interessen der Union erforderlich sind. Die zuständige Behörde zieht ihre Kontrollstichprobe aus der gesamten Grundgesamtheit der Antragsteller, die gegebenenfalls einen zufälligen Teil und einen risikobasierten Teil umfasst.

2. Die Kontrollen von Vorhaben, die Beihilfen aus Finanzinstrumenten gemäß [Dachverordnung Artikel 52] der Verordnung (EU).../... erhalten, werden nur auf der Ebene des Holdingfonds und der spezifischen Fonds sowie – im Rahmen von Garantiefonds – auf Ebene der Stellen, die die zugrunde liegenden neuen Darlehen bereitstellen, durchgeführt.

Kontrollen werden nicht auf Ebene der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitute durchgeführt, an denen ein Mitgliedstaat Anteilseigner ist.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und effizient durchgeführt werden und dass die Förderfähigkeitsbedingungen in effizienter, kohärenter und nichtdiskriminierender Weise überprüft werden, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, sofern die ordnungsgemäße Verwaltung dieses Systems dies erfordert, in Bezug auf zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Zollverfahren, insbesondere in Bezug auf die in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Vorschriften.
4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, in Bezug auf Maßnahmen, die in den anderen sektoralen Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft als der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannt sind,
- a) in Bezug auf Hanf gemäß Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Vorschriften über spezifische Kontrollmaßnahmen und Methoden zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;
 - (B) in Bezug auf Baumwolle gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] ein System für die Kontrolle der zugelassenen Branchenverbände;
 - (C) in Bezug auf Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Vorschriften über die Messung der Flächen, die Kontrollen und die Vorschriften für die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;
 - d) die Tests und Methoden zur Feststellung der Förderfähigkeit von Erzeugnissen für die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung sowie die Anwendung von Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung;
 - (e) sonstige Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 59

Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Betrifft der Verstoß nationale Vorschriften oder Vorschriften der Union für das öffentliche Beschaffungswesen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nicht zu zahlende oder zu widerrufende Teil der Beihilfe auf der Grundlage der Schwere der Nichteinhaltung und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs nur bis zur Höhe des nicht zu zahlenden oder zurückziehenden Teils der Beihilfe beeinträchtigt wird.

Artikel 60

Umgehungsklausel

Unbeschadet besonderer Bestimmungen treffen die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Bestimmungen des Unionsrechts umgangen werden, und stellen insbesondere sicher, dass im Rahmen der sektorspezifischen Agrarvorschriften kein Vorteil zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person gewährt wird, für die festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erlangung solcher Vergünstigungen künstlich geschaffen wurden, was den Zielen dieser Rechtsvorschriften zuwiderläuft.

Artikel 61

Vereinbarkeit der Interventionen für die Kontrollen im Weinsektor

Für die Zwecke der Anwendung der Interventionen im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für diese Interventionen angewandten Verwaltungs- und Kontrollverfahren mit dem in Kapitel II dieses Titels genannten integrierten System in Bezug auf folgende Elemente vereinbar sind:

- a) die Identifizierungssysteme für landwirtschaftliche Parzellen;
- (B) die Kontrollen.

Artikel 62

Wertpapiere

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, wenn die sektorbezogenen Agrarvorschriften dies vorsehen, die Stellung einer Sicherheit, die die Zusicherung gibt, dass eine Geldsumme an eine zuständige Behörde gezahlt oder verfallen wird, wenn eine besondere Verpflichtung nach den sektoralen Agrarvorschriften nicht erfüllt ist.
2. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung nicht oder nur teilweise ausgeführt wird.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften zu erlassen, die eine nichtdiskriminierende Behandlung, Gleichheit und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Stellung einer Sicherheit gewährleisten. Diese Vorschriften müssen
 - a) für den Fall, dass eine Verpflichtung nicht erfüllt wird, die verantwortliche Partei anzugeben;
 - (B) die besonderen Situationen festzulegen, in denen die zuständige Behörde auf die Anforderung einer Sicherheit verzichten kann;
 - (C) die Bedingungen für die zu leistende Sicherheit und den Bürgen sowie die Bedingungen für die Hinterlegung und Freigabe dieser Sicherheit festzulegen;
 - d) Festlegung der besonderen Bedingungen für die im Zusammenhang mit Vorauszahlungen geleistete Sicherheit;
 - (e) die Folgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen, für die eine Sicherheit gemäß Absatz 1 geleistet wurde, einschließlich des Verfalles von Sicherheiten, des Kürzungssatzes, der bei der Freigabe von Sicherheiten für Erstattungen, Lizenzen, Angebote, Angebote oder spezifische Anträge anzuwenden ist, und wenn eine Verpflichtung, die von dieser Sicherheit erfasst wird, unter Berücksichtigung der Art der Verpflichtung, der Menge, für die die Verpflichtung verletzt wurde, die Frist überschreitet, die die Verpflichtung hätte erfüllen müssen, und der Zeitpunkt, bis zu

dem die Verpflichtung nachgewiesen wurde, nicht vollständig oder teilweise erfüllt wurde.

4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Folgendes erlassen:

- a) die Form der zu leistenden Sicherheit und das Verfahren für die Leistung der Sicherheit, die Annahme und die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit;
- (B) die Verfahren für die Freigabe einer Sicherheit;
- (C) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel II

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Artikel 63

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem ein (im Folgenden „integriertes System“).
2. Das integrierte System gilt für die flächen- und tierbezogenen Interventionen gemäß Titel III Kapitel II und IV der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. **20** in Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. **21** 229/2013.
3. Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch für die Verwaltung und Kontrolle von Konditionalitäten und Interventionen im Weinsektor gemäß Titel III der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verwendet.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 mit Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

4. Im Sinne dieses Kapitels gilt Folgendes:

- a) „geo-räumlicher Antrag“ ein elektronisches Antragsformular, das einen IT-Antrag auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems umfasst, das es den Begünstigten ermöglicht, die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die zur Zahlung beantragt werden, räumlich anzugeben;
- (B) „Gebietsüberwachungssystem“ ein Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Praktiken in landwirtschaftlichen Gebieten durch Copernicus Sentinels Satellitendaten oder andere Daten mit mindestens gleichwertigem Wert;
- (C) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates² oder gegebenenfalls das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates;³
- d) „landwirtschaftliche Parzelle“ eine von den Mitgliedstaaten definierte Einheit der landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
- (e) „geografisches Informationssystem“ ein Computersystem, das geografisch referenzierte Informationen erfassen, speichern, analysieren und anzeigen kann;
- (F) „automatisches Antragssystem“ ein Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, bei dem die von der Verwaltung verlangten Daten zu mindestens einzelnen Gebieten oder Tieren, für die eine Beihilfe beantragt wird, in den von dem Mitgliedstaat verwalteten amtlichen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen und gegebenenfalls dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 64

Elemente des integrierten Systems

1. Das integrierte System umfasst folgende Elemente:
 - a) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen;
 - (B) ein georäumliches Anwendungssystem und gegebenenfalls ein tierbasiertes Anwendungssystem;
 - (C) ein Flächenüberwachungssystem;
 - d) ein System zur Ermittlung der Begünstigten der Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2;
 - (e) ein Kontroll- und Sanktionssystem;
 - (F) gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen;
 - (g) gegebenenfalls ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren.
- 1a Das integrierte System liefert Informationen, die für die Berichterstattung über die in Artikel 7 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Indikatoren relevant sind.
2. Das integrierte System arbeitet auf der Grundlage elektronischer Datenbanken und geografischer Informationssysteme und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen (GIS). Gegebenenfalls ermöglicht das GIS diesen Austausch und die Integration von Daten über landwirtschaftliche Parzellen in abgegrenzten Schutzgebieten und ausgewiesenen Gebieten, die gemäß den in Anhang XI der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] aufgeführten Unionsvorschriften festgelegt wurden, wie Natura-2000-Gebiete oder nitratgefährdete Gebiete, sowie die Landschaftsmerkmale unter den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung [GAP-SPR] oder die in Titel III Kapitel II und IV der genannten Verordnung aufgeführten Interventionen.

3. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Umsetzung und Anwendung des integrierten Systems kann die Kommission um Unterstützung durch spezialisierte Stellen oder Personen ersuchen, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern, insbesondere um den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten technische Beratung zu geben.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb des integrierten Systems erforderlichen Maßnahmen und leisten einander auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats die für die Zwecke dieses Kapitels erforderliche gegenseitige Amtshilfe.

Artikel 65

Datenspeicherung und -weitergabe

1. Die Mitgliedstaaten erfassen und bewahren alle Daten und Unterlagen über die im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 gemeldeten jährlichen Outputs und die gemeldeten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele gemäß dem GAP-Strategieplan auf, die gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] überwacht werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen für das laufende Kalenderjahr oder das laufende Wirtschaftsjahr sowie die vorangegangenen zehn Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre können über die digitalen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abgerufen werden.

Die für das Flächenüberwachungssystem verwendeten Daten können als Rohdaten auf einem Server außerhalb der zuständigen Behörden gespeichert werden. Diese Daten werden mindestens drei Jahre lang auf einem Server gespeichert.

Abweichend von Unterabsatz 2 sind die Mitgliedstaaten, die der Union im Jahr 2013 oder nach 2013 beigetreten sind, nur verpflichtet, sicherzustellen, dass die Daten ab dem Jahr ihres Beitritts für Konsultationen zur Verfügung stehen.

Abweichend von Unterabsatz 2 sind die Mitgliedstaaten nur verpflichtet, sicherzustellen, dass die Daten und Unterlagen über das Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 64

Absatz 1 Buchstabe c ab dem Zeitpunkt der Umsetzung des Flächenüberwachungssystems für die Konsultation zur Verfügung stehen.

2. Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen des Absatzes 1 auf regionaler Ebene anwenden, sofern diese Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Aufzeichnung und den Zugang zu Daten im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einheitlich sind und die aggregierten Daten auf nationaler Ebene aggregiert werden können.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über das integrierte System erhobene Datensätze, die für die Zwecke der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² oder für die Überwachung der Politik der Union relevant sind, kostenlos zwischen ihren Behörden geteilt und auf nationaler Ebene öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten gewähren den Organen und Einrichtungen der Union auch Zugang zu diesen Datensätzen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über das integrierte System erhobene Datensätze, die für die Erstellung europäischer Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 von Bedeutung sind²³, kostenlos an die Statistikbehörde der Gemeinschaft, die nationalen statistischen Ämter und erforderlichenfalls an andere für die Erstellung europäischer Statistiken zuständige nationale Behörden weitergegeben werden.
5. Die Mitgliedstaaten beschränken den Zugang der Öffentlichkeit zu Datensätzen gemäß den Absätzen 3 und 4, wenn ein solcher Zugang die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigen würde.
- 5a. Die Mitgliedstaaten richten Systeme so ein, dass die Begünstigten Zugang zu allen einschlägigen Daten über die von ihnen genutzten oder zu nutzenden Flächen haben, damit sie genaue Anträge stellen können.

²² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Artikel 66

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

1. Bei dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen handelt es sich um ein geografisches Informationssystem, das von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Luft- oder Raumortbildern eingerichtet und regelmäßig aktualisiert wird, wobei eine einheitliche Norm gewährleistet ist, die ein Maß an Genauigkeit gewährleistet, das mindestens dem der Kartographie im Maßstab 1:5 000 entspricht.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
 - a) die einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen und Flächeneinheiten, die nichtlandwirtschaftliche Flächen enthalten, die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Beihilfe für die Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] als förderfähig angesehen werden;
 - (B) enthält aktuelle Werte für die Flächen, die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Beihilfe für die Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2 in Betracht gezogen werden;
 - (C) ermöglicht die korrekte Lokalisierung von landwirtschaftlichen Parzellen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die zur Zahlung beantragt werden;
3. Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß der auf Unionsebene festgelegten Methodik.

Ergeben sich aus der Bewertung Mängel im System, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder werden von der Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Bis zum 15. Februar nach dem betreffenden Kalenderjahr wird der Kommission ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen und der Zeitplan für ihre Durchführung vorgelegt.

Artikel 67

Georäumliches und tierbasiertes Anwendungssystem

1. In Bezug auf die Beihilfen für gebietsbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten die Einreichung eines Antrags mittels des von der zuständigen Behörde vorgelegten Antragsformulars vor.
2. In Bezug auf die Beihilfen für tierbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, verlangen die Mitgliedstaaten die Einreichung eines Antrags.
3. Die Mitgliedstaaten füllen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge mit Informationen aus den in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe g und in den Artikeln 66, 68, 69 und 71 genannten Systemen oder aus einer anderen einschlägigen öffentlichen Datenbank aus.
4. Die Mitgliedstaaten können ein automatisches Forderungssystem einrichten und entscheiden, welche Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sie abdecken.
- 4a. Beschließt ein Mitgliedstaat, ein automatisches Antragssystem zu verwenden, so richtet er ein System ein, das es der Verwaltung ermöglicht, die Zahlungen an die Begünstigten auf der Grundlage der in den amtlichen elektronischen Datenbanken vorhandenen Angaben vorzunehmen, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, und ergänzt durch zusätzliche Informationen, soweit erforderlich, um eine Änderung abzudecken. Diese Angaben und alle über das automatische Antragssystem verfügbaren zusätzlichen Informationen werden vom Begünstigten bestätigt.
5. Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität des georäumlichen Anwendungssystems im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik.

Ergeben sich aus der Bewertung Mängel im System, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder werden von der Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Bis zum 15. Februar nach dem betreffenden Kalenderjahr wird der Kommission ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen und der Zeitplan für ihre Durchführung vorgelegt.

Artikel 68

Flächenüberwachungssystem

1. Die Mitgliedstaaten richten ein Flächenüberwachungssystem ein, das ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb ist. Sollte die vollständige Einführung des Systems ab diesem Zeitpunkt aufgrund technischer Einschränkungen nicht möglich sein, können die Mitgliedstaaten beschließen, ein solches System schrittweise einzurichten und in Betrieb zu nehmen und Informationen nur für eine begrenzte Anzahl von Interventionen bereitzustellen. Bis zum 1. Januar 2024 muss jedoch ein Flächenüberwachungssystem in allen Mitgliedstaaten voll funktionsfähig sein.
2. Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität des Flächenüberwachungssystems im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik.

Ergeben sich aus der Bewertung Mängel im System, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder werden von der Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Bis zum 15. Februar nach dem betreffenden Kalenderjahr wird der Kommission ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen und der Zeitplan für ihre Durchführung vorgelegt.

Artikel 69

System zur Identifizierung der Begünstigten

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten der Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass alle von demselben Begünstigten eingereichten Anträge als solche identifiziert werden können.

Artikel 70

Kontroll- und Sanktionssystem

Die Mitgliedstaaten richten eine Kontroll- und Sanktionsregelung für die in Artikel 63 genannten Beihilfen ein. Die Mitgliedstaaten führen über die Zahlstellen oder die von ihnen beauftragten Stellen jährlich Verwaltungskontrollen des Beihilfeantrags und der Zahlungsanträge durch, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a zu überprüfen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, die unter Verwendung von Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können.

Artikel 71

System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

Das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen ermöglicht eine Überprüfung der Ansprüche mit den Anträgen und dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen.

Artikel 72

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System in effizienter, kohärenter und nichtdiskriminierender Weise umgesetzt wird, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und diese Verordnung in folgenden Punkten zu ergänzen:

- a) Vorschriften für die Qualitätsbewertung gemäß den Artikeln 66, 67 und 68;
- (B) Vorschriften über das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, das System zur Identifizierung der Begünstigten und das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß den Artikeln 66, 69 und 71.

Artikel 73

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Folgendes erlassen:

- a) Form, Inhalt und Modalitäten für die Übermittlung oder Bereitstellung an die Kommission von:
 - (I) die Bewertungsberichte über die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des georäumlichen Anwendungssystems und des Flächenüberwachungssystems;
 - (II) die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Abhilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 66, 67 und 68;
- (B) grundlegende Merkmale und Vorschriften für das Beihilfeantragssystem und das Flächenüberwachungssystem gemäß den Artikeln 67 und 68, einschließlich Parameter für die schrittweise Erhöhung der Zahl der Interventionen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel III

Prüfung von Vorgängen

Artikel 74

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften für die Prüfung der Geschäftsunterlagen der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem des EGFL oder von Vertretern dieser Einrichtungen (im Folgenden „Unternehmen“) erhalten oder tätigen, um festzustellen, ob Transaktionen, die Teil des EGFL-Finanzierungssystems sind, tatsächlich durchgeführt und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

2. Dieses Kapitel gilt nicht für Interventionen, die unter das integrierte System gemäß Kapitel II dieses Titels und Titel III Kapitel III der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] fallen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Erstellung einer Liste von Interventionen zu erlassen, die aufgrund ihrer Gestaltungs- und Kontrollanforderungen für zusätzliche Ex-post-Kontrollen durch Prüfung von Handelsdokumenten ungeeignet sind und daher nicht einer solchen Prüfung nach diesem Kapitel unterliegen.
3. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Handelsdokument“ alle Bücher, Register, Gutscheine und Belege, Konten, Produktions- und Qualitätsaufzeichnungen, Korrespondenz im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und Geschäftsdaten in welcher Form, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, soweit sich diese Dokumente oder Daten direkt oder indirekt auf die in Absatz 1 genannten Vorgänge beziehen;
 - (B) „Dritte“ jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt mit Transaktionen im Rahmen des Finanzierungssystems des EGFL in Verbindung steht.

Artikel 75

Kontrolle durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten führen eine systematische Prüfung der Geschäftsunterlagen der Unternehmen unter Berücksichtigung der Art der zu kontrollierenden Geschäfte durch. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen die bestmögliche Gewähr für die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bietet. Bei der Auswahl werden unter anderem die finanzielle Bedeutung der Unternehmen in diesem System und andere Risikofaktoren berücksichtigt.
2. In geeigneten Fällen wird die Prüfung nach Absatz 1 auf natürliche und juristische Personen, mit denen Unternehmen verbunden sind, sowie auf andere natürliche oder juristische Personen ausgedehnt, die für die Verfolgung der in Artikel 76 genannten Ziele relevant sein können.

3. Die für die Anwendung dieses Kapitels zuständige(n) Stelle(n) wird so organisiert, dass sie von den Dienststellen oder Abteilungen der Dienststellen, die für die Zahlungen und die vor der Zahlung durchgeführten Kontrollen zuständig sind, unabhängig ist.
4. Unternehmen, für die die Summe der Einnahmen oder Zahlungen weniger als 40000 EUR betrug, werden gemäß diesem Kapitel nur aus besonderen Gründen geprüft, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Kontrollplan gemäß Artikel 79 Absatz 1 anzugeben sind.
5. Die gemäß diesem Kapitel durchgeführte Prüfung berührt nicht die gemäß den Artikeln 47 und 48 durchgeführten Kontrollen.

Artikel 76

Gegenkontrollen

1. Die Richtigkeit der geprüften Primärdaten wird durch eine Reihe von Gegenkontrollen, gegebenenfalls einschließlich der Geschäftsunterlagen Dritter, überprüft, die dem Risikoniveau angemessen sind, einschließlich
 - a) Vergleiche mit den Geschäftsunterlagen von Lieferanten, Kunden, Beförderern und anderen Dritten;
 - (B) gegebenenfalls Warenkontrollen nach Menge und Art der Bestände;
 - (C) Vergleich mit den Aufzeichnungen über Finanzströme, die zu den vom EGFL im Rahmen des Finanzierungssystems durchgeführten Transaktionen führen oder sich daraus ergeben;
 - d) Kontrollen im Zusammenhang mit der Buchführung oder Aufzeichnungen über die Finanzbewegungen, aus denen zum Zeitpunkt der Prüfung hervorgeht, dass die Unterlagen der Zahlstelle als Begründung für die Zahlung der Beihilfe an den Begünstigten korrekt sind.
2. Sind die Unternehmen verpflichtet, im Einklang mit den Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten bestimmte Bestandsbücher zu führen, so umfasst die Prüfung dieser Aufzeichnungen in geeigneten Fällen einen Vergleich mit den Handelspapieren und gegebenenfalls mit den tatsächlichen Lagermengen.

3. Bei der Auswahl der zu prüfenden Vorgänge ist der Risikograd in vollem Umfang zu berücksichtigen.
4. Die für das Unternehmen verantwortlichen Personen oder ein Dritter stellen sicher, dass alle Geschäftsunterlagen und ergänzenden Informationen den für die Prüfung zuständigen Beamten oder den Personen, die befugt sind, sie in ihrem Namen durchzuführen, zur Verfügung gestellt werden. Elektronisch gespeicherte Daten werden auf einem geeigneten Datenträger bereitgestellt.
5. Die für die Prüfung zuständigen Beamten oder die Personen, die befugt sind, sie in ihrem Namen durchzuführen, können verlangen, dass ihnen Auszüge oder Kopien der in Absatz 1 genannten Dokumente übermittelt werden.

Artikel 78

Gegenseitige Amtshilfe

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei ihren Anträgen zur Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Prüfung in folgenden Fällen:
 - a) wenn ein Unternehmen oder ein Dritter in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Zahlung des betreffenden Betrags geleistet oder hätte erfolgen müssen;
 - (B) wenn ein Unternehmen oder ein Dritter in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu finden sind.

Artikel 79

Planung und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten erstellen Kontrollpläne für die Prüfung, die gemäß Artikel 75 während des nachfolgenden Prüfungszeitraums durchzuführen sind.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 15. April Folgendes:
 - a) in ihrem Kontrollplan gemäß Absatz 1 sind die Zahl der zu prüfenden Unternehmen und ihre Aufschlüsselung nach Sektoren auf der Grundlage der sie betreffenden Beträge anzugeben;
 - (B) einen ausführlichen Bericht über die Anwendung dieses Kapitels für den vorangegangenen Prüfungszeitraum, einschließlich der Ergebnisse der nach Artikel 78 durchgeführten Prüfung.
3. Die von den Mitgliedstaaten erstellten und der Kommission übermittelten Kontrollpläne und deren Änderungen werden von den Mitgliedstaaten umgesetzt, wenn die Kommission innerhalb von acht Wochen ihre Bemerkungen nicht mitgeteilt hat.

Artikel 82

Zugang zu Informationen und Kontrolle durch die Kommission

1. Gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften haben die Beamten der Kommission Zugang zu allen Dokumenten, die entweder im Hinblick auf oder im Anschluss an die im Rahmen dieses Kapitels durchgeführte Prüfung erstellt wurden, sowie zu den in den Datenverarbeitungssystemen gespeicherten Daten. Diese Daten werden auf Anfrage auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt.
2. Die in Artikel 75 genannte Prüfung wird von den Beamten der Mitgliedstaaten durchgeführt. Beamte der Kommission können an dieser Prüfung teilnehmen. Sie dürfen die den nationalen Beamten eingeräumten Kontrollbefugnisse nicht selbst ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und zu denselben Dokumenten wie die Beamten der Mitgliedstaaten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 883/2013, (Euratom, EG) Nr. 2988/95 (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 nehmen weder die Beamten der Kommission noch die in Absatz 2 genannten Beamten des ersuchenden Mitgliedstaats an diesen Rechtsakten teil, wenn die nationalen Bestimmungen über das Strafverfahren bestimmte Handlungen den nach nationalem Recht speziell benannten Beamten vorbehalten. In jedem Fall nehmen sie insbesondere nicht an Heimbesuchen oder an der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des

Strafrechts des betreffenden Mitgliedstaats teil. Sie haben jedoch Zugang zu den auf diese Weise erlangten Informationen.

Artikel 83

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften, die für die einheitliche Anwendung dieses Kapitels erforderlich sind und insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 75 hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen, des Satzes und des Zeitplans für die Prüfung;
- (B) die Leistung der Amtshilfe gemäß Artikel 78;
- (C) den Inhalt der in Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b genannten Berichte und alle sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen dieses Kapitels erforderlich sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel IV

Kontrollsystem und Sanktionen in Bezug auf die Konditionalität

Artikel 84

Kontrollsystem für Konditionalität

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, um zu kontrollieren, ob die folgenden Kategorien von Begünstigten die in Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Verpflichtungen erfüllen:
 - a) Empfänger von Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - (B) Begünstigte, die gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] jährliche Zahlungen erhalten;

(C) Begünstigte, die eine Unterstützung gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 erhalten.

Mitgliedstaaten, die Artikel 25 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne anwenden, können ein vereinfachtes Kontrollsystem einrichten:

a) für Begünstigte, die Zahlungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten oder

(B) für Kleinlandwirte im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die nicht für solche Zahlungen gelten.

Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 25 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] nicht an, so kann er ein vereinfachtes Kontrollsystem für Betriebsinhaber mit einer Betriebshöchstgröße von höchstens 5 Hektar landwirtschaftlicher Fläche einrichten, die gemäß Artikel 67 Absatz 1 angemeldet wurde.

Die Mitgliedstaaten können ihre bestehenden Kontrollsysteme und Verwaltungen nutzen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Konditionalität eingehalten werden.

Diese Systeme müssen mit den in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Kontrollsystemen kompatibel sein.

Die Mitgliedstaaten führen eine jährliche Überprüfung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Kontrollsysteme unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse durch.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Anforderung“ jede einzelne Grundverwaltungspflicht nach dem Unionsrecht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] innerhalb eines bestimmten Rechtsakts, die sich inhaltlich von allen anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet;

(B) „Rechtsakt“ jede einzelnen Richtlinien und Verordnungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];

(BA) „Wiederauftreten eines Verstoßes“ die Nichteinhaltung derselben Anforderung oder Norm, die mehr als einmal innerhalb eines aufeinanderfolgenden Zeitraums von drei Kalenderjahren festgestellt wurde.

3. Um ihren Kontrollverpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten
- a) umfasst Kontrollen vor Ort, um zu überprüfen, ob die Begünstigten die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erfüllen;
 - (B) kann je nach den betreffenden Anforderungen, Normen, Rechtsakten oder Bereichen der Konditionalität beschließen, die Kontrollen, einschließlich Verwaltungskontrollen, zu verwenden, die im Rahmen der für die jeweilige Anforderung, Norm, Rechtsakt oder Konditionalität geltenden Kontrollsysteme durchgeführt werden, sofern die Wirksamkeit dieser Kontrollen mindestens den in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen entspricht;
 - (C) kann gegebenenfalls auf Fernerkundung, das Flächenüberwachungssystem oder andere einschlägige Technologien zurückgreifen, die sie bei der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Buchstabe a unterstützen;
 - d) legt die Kontrollstichprobe für die Kontrollen gemäß Buchstabe a fest, die jedes Jahr auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen sind, bei der die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das inhärente Risiko der Nichteinhaltung und gegebenenfalls die Beteiligung der Begünstigten an den landwirtschaftlichen Beratungsdiensten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] berücksichtigt werden und für die Gewichtungsfaktoren gelten, eine Zufallskomponente umfasst und die Kontrollstichprobe für mindestens 1 % der in Artikel 84 Absatz 1 genannten Begünstigten bereitgestellt wird;
 - (e) was die Auflagen in Bezug auf die Richtlinie 96/22/EG angeht, so wird davon ausgegangen, dass die Anwendung eines spezifischen Stichprobenniveaus von Überwachungsplänen die Anforderung des Mindestsatzes gemäß Buchstabe d erfüllt.

- (F) kann bei Anwendung des vereinfachten Kontrollsystems gemäß Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 beschließen, von den Vor-Ort-Kontrollen gemäß Buchstabe a dieses Absatzes die Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Verpflichtungen auszuschließen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Fälle von Verstößen durch die betreffenden Begünstigten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Rechtsakte und Normen haben konnten.

Artikel 85

System der Verwaltungssanktionen für Konditionalität

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, das die Anwendung von Verwaltungssanktionen gegen Begünstigte nach Artikel 84 Absatz 1 vorsieht, die im betreffenden Kalenderjahr zu keinem Zeitpunkt den Vorschriften über die Konditionalität gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der genannten Verordnung (im Folgenden „Strafsystem“) nachkommen.

Im Rahmen dieses Systems gelten die in Unterabsatz 1 genannten Verwaltungssanktionen nur dann, wenn der Verstoß auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die dem betreffenden Begünstigten unmittelbar zuzurechnen ist; und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten;
- (B) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder andere vom Begünstigten im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats bewirtschaftete Gebiete.

In Bezug auf Waldgebiete gilt die Verwaltungssanktion gemäß Unterabsatz 1 jedoch nicht, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung gemäß den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] beantragt wird.

2. In ihren in Absatz 1 genannten Sanktionssystemen:

- a) Vorschriften über die Anwendung von Verwaltungssanktionen in Fällen, in denen die landwirtschaftliche Fläche oder ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Teil davon während des betreffenden Kalenderjahres oder der betreffenden Jahre übertragen wird. Diese Vorschriften beruhen auf einer gerechten und gerechten Zuordnung der Haftung für Verstöße zwischen Übertragenden und Übernehmern.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Ausdruck „Übertragung“ jede Art von Transaktion, bei der die landwirtschaftliche Fläche dem Übertragenden nicht mehr zur Verfügung steht.

- (B) kann ungeachtet des Absatzes 1 beschließen, keine Sanktion pro Empfänger und Kalenderjahr anzuwenden, wenn der Betrag der Sanktion 100 EUR oder weniger beträgt. Der Begünstigte wird über die Feststellung und die Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen für die Zukunft zu ergreifen, unterrichtet;

- (C) sieht vor, dass keine Verwaltungssanktion verhängt wird, wenn

i die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 zurückzuführen;

II die Nichteinhaltung ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

3. Die Anwendung einer Verwaltungssanktion berührt nicht die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die sie gilt.

Artikel 86

Anwendung und Berechnung der Sanktion

1. Die Verwaltungssanktionen werden durch Kürzung oder Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Artikel 84 Absatz 1 verhängt, die dem betreffenden Empfänger für Beihilfeanträge gewährt oder gewährt werden sollen, die der Begünstigte im Laufe des Kalenderjahres der Feststellung gestellt hat oder zu gewähren hat.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder Wiederholung sowie die Absicht der festgestellten Nichteinhaltung berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen sind abschreckend und verhältnismäßig.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Verwaltungssanktionen beruhen auf den gemäß Artikel 84 Absatz 3 durchgeführten Kontrollen.

2. Die Kürzung beträgt in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der in Absatz 1a dieses Artikels genannten Zahlungen.

2a Hat der Verstoß keine oder nur unbedeutende Folgen für die Erreichung des Ziels der betreffenden Norm oder Anforderung, so wird keine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt.

Die Mitgliedstaaten richten einen Sensibilisierungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten über festgestellte Verstöße und mögliche Abhilfemaßnahmen informiert werden. Der Mechanismus umfasst auch die spezifischen landwirtschaftlichen Beratungsdienste gemäß Artikel 13 der Verordnung [SPR], deren Anwesenheit für die betreffenden Begünstigten verbindlich vorgeschrieben werden kann.

2b. Nutzt ein Mitgliedstaat das Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, um Verstöße aufzudecken, so kann er beschließen, einen niedrigeren Prozentsatz der Kürzungen anzuwenden als die in Absatz 2 vorgesehenen.

2c. Hat die Nichteinhaltung schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels der betreffenden Norm oder Anforderung oder stellt sie ein unmittelbares Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, so wird eine höhere Verringerung als die gemäß Absatz 2 vorgenommene Verringerung vorgenommen.

3. Wird derselbe Verstoß innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren fortgesetzt oder wiederholt sich die prozentuale Kürzung in der Regel auf 10 % des Gesamtbetrags der in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Zahlungen. Weitere Wiederholungen desselben Verstoßes ohne triftigen Grund durch den Begünstigten werden als Fälle vorsätzlicher Verstöße betrachtet.

Bei vorsätzlichen Verstößen beläuft sich die Kürzung auf mindestens 15 % des Gesamtbetrags der in Absatz 1a genannten Zahlungen.

4. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch detaillierte Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen zu erlassen.

Artikel 87

Beträge, die sich aus den Verwaltungssanktionen für die Konditionalität ergeben

Die Mitgliedstaaten können 25 % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Kapitel IVa

Kontrollsystem und Sanktionen in Bezug auf soziale Konditionalität

Artikel 87a

Kontrollsystem für soziale Konditionalität

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, das die Anwendung von Verwaltungssanktionen gegen Begünstigte gemäß Artikel 11a der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorsieht, die die Vorschriften des Mechanismus der sozialen Konditionalität gemäß Anhang XIV der genannten Verordnung (im Folgenden „Strafsystem“) nicht einhalten.

Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten ihre geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich der Sozial- und Beschäftigungsvorschriften und der geltenden Arbeitsnormen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der in Artikel 11a der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 [Regionen in äußerster Randlage] bzw. in Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 [Aegeaninseln] genannten Verpflichtungen die in Anhang XX der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Verpflichtungen erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen den für die Durchsetzung der Arbeits- und Sozialvorschriften zuständigen Behörden oder Stellen und den anwendbaren Arbeitsnormen einerseits und den Zahlstellen andererseits, wobei letztere bei der Ausführung von Zahlungen und der Anwendung von Sanktionen im Rahmen des Systems der sozialen Konditionalität spielen.

Artikel 87b

System der Verwaltungssanktionen für soziale Konditionalität

1. Nach dem in Artikel 87a Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten System wird die Zahlstelle mindestens einmal jährlich über Fälle unterrichtet, in denen die in Artikel 87a Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, wenn die in Artikel 87a Absatz 2 genannten zuständigen Behörden oder Stellen hierzu vollstreckbare Entscheidungen getroffen haben. Diese Mitteilung umfasst eine Bewertung und Einstufung des Schweregrads, des Ausmaßes, der Dauerhaftigkeit oder des erneuten Auftretens und der Absicht der betreffenden Nichteinhaltung. Die Mitgliedstaaten können von jedem anwendbaren nationalen System zur Einstufung von Arbeitssanktionen Gebrauch machen, um eine solche Bewertung durchzuführen. Die Mitteilung an die Zahlstelle trägt der internen Organisation, den Aufgaben und Verfahren der zuständigen Durchsetzungsbehörden und -stellen Rechnung.

Die Zahlstelle wird nur gemeldet, wenn der Verstoß auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die dem betreffenden Begünstigten unmittelbar zuzurechnen ist; und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten;
 - (B) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EU)... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder andere vom Begünstigten im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats bewirtschaftete Gebiete.
2. In ihren in Absatz 1 genannten Sanktionssystemen:
 - a) kann beschließen, keine Sanktion pro Empfänger und Kalenderjahr anzuwenden, wenn der Betrag der Sanktion 100 EUR oder weniger beträgt. Der Begünstigte wird

über die Feststellung und die Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen für die Zukunft zu ergreifen, unterrichtet;

- (B) sieht vor, dass keine Verwaltungssanktion verhängt wird, wenn
- i die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen;
 - II die Nichteinhaltung ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

3. Die Anwendung einer Verwaltungssanktion berührt nicht die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die sie gilt.

Artikel 87c

Anwendung und Berechnung der Sanktion

1. Die Verwaltungssanktionen werden durch Kürzung oder Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Artikel 84 Absatz 1 verhängt, die dem betreffenden Empfänger für Beihilfeanträge gewährt oder gewährt werden sollen, die der Begünstigte im Laufe des Kalenderjahres der Feststellung gestellt hat oder zu gewähren hat. Die Kürzungen oder Ausschlüsse werden auf der Grundlage der in dem Kalenderjahr gewährten oder zu gewährenden Zahlungen berechnet, in dem die Nichteinhaltung eingetreten ist. Ist es jedoch nicht möglich, das Kalenderjahr zu bestimmen, in dem die Nichteinhaltung eingetreten ist, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der im Kalenderjahr der Feststellung gewährten oder zu gewährenden Zahlungen berechnet.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse wird im Einklang mit der Bewertung der zuständigen Durchsetzungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel XXB Absatz 1 der Schwere, des Umfangs, der Dauer oder des erneuten Auftretens und der Absicht der festgestellten Nichteinhaltung Rechnung getragen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein.

Die Anwendung und Berechnung der Sanktion erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 86 Absatz 2, Artikel 86 Absätze 2a und 3.

2. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung des Sanktionssystems nach diesem Kapitel zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch detaillierte Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen zu erlassen.

Titel V

Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL I

Übermittlung von Informationen

Artikel 88

Übermittlung von Informationen

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen, Erklärungen und Unterlagen:
- a) für akkreditierte Zahlstellen und akkreditierte Koordinierungsstellen:
 - (I) ihr Akkreditierungsdokument,
 - (II) ihre Funktion (akkreditierte Zahlstelle oder akkreditierte Koordinierungsstelle),
 - III) gegebenenfalls den Entzug ihrer Akkreditierung;
 - (B) für bescheinigende Stellen:
 - (I) ihr Name,
 - (II) ihre Anschrift;

- (C) für Maßnahmen im Zusammenhang mit aus den Fonds finanzierten Maßnahmen:
- (I) Ausgabenerklärungen, die auch als Zahlungsaufforderungen fungieren und von der zugelassenen Zahlstelle oder der akkreditierten Koordinierungsstelle unterzeichnet und mit den erforderlichen Informationen versehen sind;
 - (II) Schätzungen ihres Finanzbedarfs für den EGFL und – in Bezug auf den ELER – eine Aktualisierung der voraussichtlichen Ausgabenerklärungen, die im Laufe des Jahres vorgelegt werden, sowie die geschätzten Ausgabenerklärungen für das folgende Haushaltsjahr;
 - III) die Verwaltungserklärung und die Jahresrechnung der zugelassenen Zahlstellen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Anwendung des in Titel IV Kapitel II genannten integrierten Systems. Die Kommission organisiert einen Meinungsaustausch zu diesem Thema mit den Mitgliedstaaten.

Artikel 89

Vertraulichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung und des Rechnungsabschlusses zu gewährleisten.
- Für diese Informationen gelten die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96.
2. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Gerichtsverfahren werden die im Rahmen der Kontrolle gemäß Titel IV Kapitel III erhobenen Informationen durch das Berufsgeheimnis geschützt. Sie wird keiner anderen Person als denjenigen mitgeteilt, die aufgrund ihrer Aufgaben in den Mitgliedstaaten oder in den Organen der Union verpflichtet sind, dies für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bekannt zu machen.

Artikel 90

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Folgendes erlassen:

- a) Form, Inhalt, Intervalle, Fristen und Modalitäten für die Übermittlung oder Bereitstellung an die Kommission:
 - (I) Ausgabenerklärungen und Ausgabenvoranschläge sowie deren Aktualisierungen, einschließlich zweckgebundener Einnahmen,
 - (II) Verwaltungserklärung und Jahresrechnung der Zahlstellen,
 - III) die Kontobescheinigungsberichte,
 - (IV) Namen und Angaben der zugelassenen Zahlstellen, akkreditierten Koordinierungsstellen und bescheinigenden Stellen,
 - (v) Modalitäten für die Berücksichtigung und Auszahlung der aus den Fonds finanzierten Ausgaben,
 - (VI) Mitteilung der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommenen finanziellen Anpassungen,
 - (VII) Informationen über die gemäß Artikel 57 getroffenen Maßnahmen;
- (B) die Modalitäten für den Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Einführung von Informationssystemen, einschließlich der Art, des Formats und des Inhalts der von diesen Systemen zu verarbeitenden Daten sowie der entsprechenden Datenspeicherungsvorschriften;
- (C) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission über Informationen, Dokumente, Statistiken und Berichte sowie die Fristen und Methoden für ihre Mitteilung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel II

Verwendung des Euro

Artikel 91

Allgemeine Grundsätze

1. Die Beträge in den Beschlüssen der Kommission zur Annahme der GAP-Strategiepläne, die Beträge der Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission sowie die bescheinigenden oder bescheinigenden Ausgabenbeträge sowie die Beträge in Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten werden in Euro ausgedrückt und ausgezahlt.
2. Die in den sektoralen Agrarvorschriften festgesetzten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Sie werden in den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, und in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, in Euro gewährt oder erhoben.

Artikel 92

Wechselkurs und operatives Ereignis

1. Die in Artikel 91 Absatz 2 genannten Preise und Beträge werden in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht mit einem Wechselkurs in die Landeswährung eingeführt haben, umgerechnet.
2. Maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs ist:
 - a) die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr oder Ausfuhr im Falle der im Handel mit Drittländern eingezogenen oder gewährten Beträge;
 - (B) das Ereignis, bei dem das wirtschaftliche Ziel des Vorhabens in allen anderen Fällen erreicht wird.

3. Erfolgt eine Direktzahlung gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] an einen Begünstigten in einer anderen Währung als dem Euro, so wandeln die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Beihilfebetrag auf der Grundlage des letzten Wechselkurses der Europäischen Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres, für das die Beihilfe gewährt wird, in die Landeswährung um.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen beschließen, die Umrechnung auf der Grundlage des Durchschnitts der von der Europäischen Zentralbank in dem Monat vor dem 1. Oktober des Jahres, für das die Beihilfe gewährt wird, festgesetzten Wechselkurse vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten, die sich für diese Option entscheiden, legen diesen Durchschnittssatz vor dem 1. Dezember dieses Jahres fest und veröffentlichen diese.

4. Für den EGFL wendet der Mitgliedstaat, der den Euro nicht eingeführt hat, bei der Erstellung seiner Ausgabenerklärungen denselben Wechselkurs an, den er gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels für Zahlungen an Begünstigte oder Einnahmen verwendet hat.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über diese Tatbestände und den anzuwendenden Wechselkurs zu erlassen. Der konkrete maßgebliche Tatbestand wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien bestimmt:

- a) die tatsächliche Anwendbarkeit von Anpassungen des Wechselkurses so bald wie möglich;
- (B) Ähnlichkeit der maßgeblichen Tatbestände für analoge Geschäfte im Rahmen der Marktorganisation;
- (C) Kohärenz der maßgeblichen Ereignisse bei den verschiedenen Preisen und Beträgen im Zusammenhang mit der Marktorganisation;
- d) Praktikabilität und Wirksamkeit der Kontrollen der Anwendung geeigneter Wechselkurse.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften über den Wechselkurs zu erlassen, der bei der Erstellung von Ausgabenerklärungen und bei der Erfassung der Vorgänge der öffentlichen Lagerhaltung in den Rechnungen der Zahlstelle gilt.

Artikel 93

Schutzmaßnahmen und Ausnahmeregelungen

1. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten, wenn außergewöhnliche Währungspraktiken im Zusammenhang mit der nationalen Währung dies gefährden könnten. Diese Durchführungsrechtsakte dürfen von den geltenden Vorschriften nur für einen Zeitraum abweichen, der unbedingt erforderlich ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Mitgliedstaaten werden unverzüglich über die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen unterrichtet.

2. Wenn außergewöhnliche monetäre Praktiken in Bezug auf eine nationale Währung die Anwendung des Unionsrechts gefährden könnten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, in folgenden Fällen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Ausnahmen von diesem Kapitel zu erlassen:
- a) wenn ein Land anormale Wechselkurse wie mehrere Wechselkurse anwendet oder Barter-Vereinbarungen betreibt;
 - (B) wenn Länder Währungen haben, die nicht auf den offiziellen Devisenmärkten notiert sind oder wenn die Entwicklung dieser Währungen zu einer Verzerrung des Handels führen dürfte.

Artikel 94

Verwendung des Euro durch Nicht-Euro-Mitgliedstaaten

1. Beschließt ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht eingeführt hat, die Ausgaben, die sich aus den sektoralen Agrarvorschriften in Euro und nicht in seiner Landeswährung ergeben, zu zahlen, so trifft der Mitgliedstaat Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung des Euro gegenüber der Verwendung der nationalen Währung keinen systematischen Vorteil bietet.
2. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die geplanten Maßnahmen mit, bevor sie in Kraft treten. Die Maßnahmen dürfen erst wirksam werden, wenn die Kommission ihre Zustimmung dazu notifiziert hat.

Kapitel III

Berichterstattung

Artikel 95

Jährlicher Finanzbericht

Die Kommission erstellt bis Ende September jedes auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einen Finanzbericht über die Verwaltung der Fonds im vorangegangenen Haushaltsjahr, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.

Kapitel IV

Transparenz

Artikel 96

Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die jährliche nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten der Fonds für die Zwecke von [Artikel 44 Absätze 3 bis 4 der Verordnung (EU).../... Dachverordnung] und gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen gemäß Artikel 57 Absatz 2b, die ihnen von diesen Begünstigten gemäß dem genannten Absatz zur Verfügung gestellt werden.

2. [Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i, j, l und Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU).../... Dachverordnung] gelten gegebenenfalls für Begünstigte des ELER und des EGFL. Die Anwendung von Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU).../... der Dachverordnung beschränkt sich auf den Zweck des Vorhabens. Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe k der Verordnung (EU).../... der Dachverordnung gilt für den ELER.
3. Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:
- „Operation“ die Maßnahme, den Sektor oder die Art der Interventionen;
 - „Gesamtkosten des Vorhabens“ die Beträge der Zahlungen, die jeder Maßnahme, jedem Sektor oder jeder Art von Interventionen entspricht, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, die jeder Begünstigte im betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat. Bei den Zahlungen, die den Arten von Interventionen entsprechen, die aus dem ELER finanziert werden, entsprechen die zu veröffentlichenden Beträge der gesamten öffentlichen Finanzierung, einschließlich sowohl der Union als auch des nationalen Beitrags;
 - „Ortsanzeiger oder Geolokalisierung für das Vorhaben“ die Gemeinde, in der der Begünstigte ansässig oder registriert ist, und, sofern vorhanden, die Postleitzahl oder den Teil davon, in dem die Gemeinde ausgewiesen ist.
4. Die in Artikel 44 Absätze 3 bis 4 der genannten Verordnung genannten Informationen werden auf einer einzigen Website pro Mitgliedstaat zugänglich gemacht. Sie bleibt für zwei Jahre ab dem Datum der Erstveröffentlichung verfügbar.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die in Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU).../... [Dachverordnung] genannten Informationen nicht, wenn der Beihilfebetrag, den ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, mindestens 1250 EUR beträgt.

Artikel 97

Unterrichtung der Begünstigten über die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten

Die Mitgliedstaaten teilen den Begünstigten mit, dass ihre Daten gemäß Artikel 96 veröffentlicht werden und dass die Daten von Prüf- und Untersuchungsstellen der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union verarbeitet werden können.

Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 unterrichten die Mitgliedstaaten in Bezug auf personenbezogene Daten die Begünstigten über ihre Rechte nach der genannten Verordnung und über die für die Ausübung dieser Rechte geltenden Verfahren.

Artikel 98

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über

- a) die Form, einschließlich der Art der Darstellung nach Maßnahme, Sektor oder Art der Intervention, sowie den zeitlichen Rahmen der Veröffentlichung gemäß den Artikeln 96 und 97;
- (B) die einheitliche Anwendung von Artikel 97;
- (C) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel V

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 99

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Unbeschadet der Artikel 96 bis 98 erheben die Mitgliedstaaten und die Kommission personenbezogene Daten für die Zwecke der Durchführung ihrer jeweiligen Verwaltungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Überwachungs- und Bewertungspflichten gemäß dieser Verordnung, insbesondere in Titel II Kapitel II, Titel III Kapitel III und IV, Titel IV und Kapitel III sowie zu statistischen Zwecken, und verarbeiten diese Daten nicht in einer mit diesem Zweck unvereinbaren Weise.
2. Werden personenbezogene Daten zu Überwachungs- und Bewertungszwecken gemäß der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und zu statistischen Zwecken verarbeitet, so werden sie anonymisiert.
3. Personenbezogene Daten werden gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 verarbeitet. Insbesondere dürfen diese Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die es ermöglicht, die betroffenen Personen länger zu identifizieren, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die diese Daten erhoben wurden oder für die sie weiterverarbeitet werden, unter Berücksichtigung der Mindestspeicherfristen, die im geltenden nationalen Recht und im Unionsrecht festgelegt sind.
4. Die Mitgliedstaaten teilen den betroffenen Personen mit, dass ihre personenbezogenen Daten von nationalen Stellen und Einrichtungen der Union gemäß Absatz 1 verarbeitet werden können und dass sie in diesem Zusammenhang die in den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 vorgesehenen Datenschutzrechte genießen.

Titel VI

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 100

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 10, 15, 21, 36, 38, 39, 42, 45, 50, 52, 53, 58, 62, 72, 74, 79, 86, 92, 93 und 103 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Siebenjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 10, 15, 21, 36, 38, 39, 42, 45, 50, 52, 53, 58, 62, 72, 74, 79, 86, 92, 93 und 103 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt in Kraft. Sie berührt nicht die Gültigkeit bereits bestehender delegierter Rechtsakte.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind.
5. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt die Kommission ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 10, 15, 21, 36, 38, 39, 42, 45, 50, 52, 53, 58, 62, 72, 74, 79, 86, 92, 93 und 103 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 101

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als Ausschuss für die Agrarfonds bezeichnet wird. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Für die Zwecke der Artikel 10, 11, 15, 16, 19, 21, 24, 30, 37, 38, 39, 40, 42, 45, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 62, 73, 83, 90, 93 und 98 wird die Kommission in Bezug auf die Interventionen für Direktzahlungen, Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die gemeinsame Marktorganisation von dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingesetzten Ausschuss für die gemeinsame Agrarpolitik, dem mit der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingesetzten Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Titel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 102

Aufhebung

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird aufgehoben.

Jedoch:

- a) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9, 17, 21, 34, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 51, 52, 54, 56, 59, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 102 Absatz 2, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten weiterhin:
- im Zusammenhang mit Ausgaben und Zahlungen für Stützungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2022 und davor;
 - und bei Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013, der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden,
 - für die Beihilferegeln gemäß Artikel 6 Absätze [3b Buchstaben c und] 3c der Verordnung XXXX/XXXX [GMO zur Änderung der Verordnung] in Bezug auf Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die nach dem 31. Dezember 2022 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt wurden, und bis zum Ende der in den Absätzen [3b Buchstaben c und] 3c dieses Artikels genannten Beihilferegeln; und
 - in Bezug auf den ELER in Bezug auf die von den Begünstigten getätigten Ausgaben und die von der Zahlstelle im Rahmen der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gezahlten Zahlungen.

- (B) Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für Stützungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und im Rahmen der Durchführung der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und anderer GAP-Maßnahmen gemäß Titel II Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates, durchgeführt wurden²⁴.
- (C) Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt weiterhin für Einnahmen, die im Rahmen der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums geltend gemacht werden, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der Verordnung 27/2004 (Übergangsinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums) genehmigt wurden;
- d) Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt weiterhin für Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 140a Absatz 2 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]. Artikel 30 der vorliegenden Verordnung gilt für die der Kommission gemäß Artikel 140a Absatz 2 der Verordnung (EU).../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] gemeldeten Ausgaben und gilt zu diesem Zweck als Interventionsart.

2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

²⁴ [1] Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Artikel 103

Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Ausnahmen und Ergänzungen zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften zu erlassen, sofern dies erforderlich ist.

Artikel 104

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

2. Artikel 14 gilt jedoch für Ausgaben, die ab dem 16. Oktober 2020 in Bezug auf den EGFL getätigt werden, und für den ELER für Ausgaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr..../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den

Für das Europäische Parlament

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
